



# **Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021**

Version vom: 31. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	5
A      Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....	7
A.1     Geschäftstätigkeit.....	7
A.2     Versicherungstechnische Leistung .....	8
A.3     Anlageergebnis .....	10
A.4     Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	13
A.5     Sonstige Angaben .....	13
B      Governance-System .....	14
B.1     Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	14
B.1.1   Vorstand und Aufsichtsrat .....	14
B.1.2   Schlüsselfunktionen .....	15
B.1.3   Vergütung.....	21
B.2     Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	22
B.2.1   Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes .....	23
B.2.2   Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes .....	24
B.2.3   Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion .....	25
B.2.4   dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit .....	26
B.2.5   fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit .....	27
B.2.6   Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	27
B.3     Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	28
B.3.1   Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung.....	29
B.3.2   Risikosteuerung und -überwachung .....	38
B.3.3   Risikoberichterstattung.....	38
B.3.4   ORSA .....	38
B.4     Internes Kontrollsystem.....	40
B.5     Funktion der Internen Revision .....	42
B.6     Versicherungsmathematische Funktion .....	43
B.7     Outsourcing .....	43
B.8     Sonstige Angaben .....	44
B.8.1   Angemessenheit des Governance-Systems.....	44
B.8.2   Weiteres sonstige Angaben .....	44
C      Risikoprofil.....	45
C.1     Versicherungstechnisches Risiko .....	45
C.1.1   Verwendung von Zweckgesellschaften.....	45
C.1.2   Außerbilanzielle Positionen.....	45
C.1.3   Risikoexponierung.....	45
C.1.4   Risikokonzentrationen.....	46
C.1.5   Risikominderung .....	46

C.1.6	Liquiditätsrisiko.....	46
C.1.7	Risikosensitivität.....	47
C.1.8	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil .....	48
C.2	Marktrisiko .....	48
C.2.1	Risikoexponierung.....	48
C.2.2	Risikokonzentrationen.....	49
C.2.3	Risikominderung .....	49
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	50
C.2.5	Risikosensitivität.....	50
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil .....	51
C.3	Kreditrisiko.....	51
C.3.1	Risikoexponierung.....	51
C.3.2	Risikokonzentrationen.....	52
C.3.3	Risikominderung .....	52
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	52
C.3.5	Risikosensitivität.....	53
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil .....	53
C.4	Liquiditätsrisiko.....	54
C.4.1	Risikoexponierung.....	54
C.4.2	Risikokonzentrationen.....	54
C.4.3	Risikominderung .....	54
C.4.4	EPIFP .....	54
C.4.5	Risikosensitivität.....	55
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil .....	55
C.5	Operationelles Risiko .....	55
C.5.1	Risikoexponierung.....	55
C.5.2	Risikokonzentrationen.....	55
C.5.3	Risikominderung .....	56
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	56
C.5.5	Risikosensitivität.....	56
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil .....	57
C.6	andere wesentliche Risiken .....	57
C.7	Sonstige Angaben .....	57
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke .....	58
D.1	Vermögenswerte .....	58
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	61
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II.....	61
D.2.2	Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen .....	64
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	65
D.4	Alternative Bewertungsmethoden .....	67
D.5	Sonstige Angaben.....	68

E	Kapitalmanagement .....	69
E.1	Eigenmittel.....	69
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	70
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung .....	72
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ...	73
E.5	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	73
E.6	Sonstige Angaben.....	73
Anhang	.....	74

## Zusammenfassung

Die ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. (ISSELHORSTER Versicherung) ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, welcher 1883 gegründet wurde und keiner Gruppe angehört. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Wer sich bei der ISSELHORSTER Versicherung versichert, ist "Mitglied" – nicht nur Kunde. Die Menschen vertrauen uns seit mehreren Generationen. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir heute alle Leistungen eines modernen, innovativen Versicherungsunternehmens anbieten.

In unserem Unternehmen sind zurzeit zwei Vorstandsmitglieder, sechs Vollzeit (davon ein Prokurist), sieben Teilzeitmitarbeiter und eine Auszubildende beschäftigt. Die genaue Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ist dem Organigramm unter Kapitel B.3 zu entnehmen.

Die Tätigkeit der ISSELHORSTER Versicherung umfasst das Unfall-, Haftpflicht- und Feuer- / Sachgeschäft.

Die Risikostreuung zielt darauf ab, dass aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Die Anlagepolitik ist daher sehr konservativ und fokussiert auf Anleihen von Unternehmen mit einem Investment Grade Rating sowie Tages- und Festgeldern. Das Fälligkeitsprofil wird auf die Verbindlichkeiten abgestimmt.

Die ISSELHORSTER Versicherung verwendet die Standardformel zur Ermittlung ihrer regulatorischen Eigenmittelausstattung.

Es gab keine wesentlichen Änderungen in

- unserer Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis,
- dem Governance-System,
- dem Risikoprofil,
- der Solvabilitätsübersicht sowie
- dem Kapitalmanagement.

Dieser Bericht wurde zum fünften Mal seit Inkrafttreten von Solvency II erstellt. Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben. In diesem Bericht sind alle Geldwerte kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (TEuro) angegeben.

Das Geschäftsjahr der ISSELHORSTER Versicherung ist das Kalenderjahr. Dieser SFCR-Bericht bezieht sich daher auf den Stichtag 31.12.2021.

Per 31.12.2021 beträgt die SCR-Bedeckungsquote 488,5%.

Der vorliegende Bericht beinhaltet unsere Einschätzungen während der Pandemiezeit – inwieweit diese haltbar sind muss sich zeigen. Denn das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft und somit auch für unser Haus. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Noch kann niemand die Tragweite seriös beschreiben, welche die Pandemie auf die konjunkturelle

Entwicklung in Deutschland haben wird. Da wir als reiner regional tätiger Schaden- und Unfallversicherer tätig sind, gehen wir jedoch davon aus, dass sich dieses für uns nur abgemildert auswirkt. Zudem sind unsere Kapitalanlagen auf Sicherheit ausgerichtet. Die Erzielung von Renditen spielt eine nachrangige Rolle. In unserem Bestand sind notierte Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen. Fallende Kurswerte und somit entgangene Erträge werden erwartet, aber aufgrund unserer Anlagestrategie und der dort festgelegten Diversifikation wird der Einfluss gering bleiben.

Der vorliegende Bericht wurde in der Vorstandssitzung vom 31. März 2022 verabschiedet.

# A            **Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

## **A.1            Geschäftstätigkeit**

Die ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. (ISSELHORSTER Versicherung) ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), welcher 1883 gegründet wurde. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Wer sich bei der ISSELHORSTER Versicherung versichert, ist "Mitglied" – nicht nur Kunde. Die Menschen vertrauen uns seit mehreren Generationen. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir heute alle Leistungen eines modernen, innovativen Versicherungsunternehmens anbieten.

Durch die gewählte Rechtsform gibt es weder Aktionäre noch Beteiligte an unserem Unternehmen. Die ISSELHORSTER Versicherung ist damit ausschließlich seinen „Mitgliedern“ verpflichtet.

Beaufsichtigt wird die ISSELHORSTER Versicherung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Adresse:            Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn

Telefon:            0228 / 4108 – 0

Fax:                0228 / 4108 - 1550

E-Mail:             [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Die externe Prüfung des Unternehmens erfolgt jährlich durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse:            Schwachhauser Heerstraße 67 28211 Bremen

Telefon:            0421/35048-200

Fax:                0421 / 35048-211

E-Mail:             [bremen@gpp-treuhand.de](mailto:bremen@gpp-treuhand.de)

Vom Rundum - Schutz bis zur Spezialversicherung sind unsere Produkte bedarfsorientiert und zeitgemäß. Unser *Kerngeschäft*, welches ausschließlich in Deutschland betrieben wird, entfällt hierbei mit einem Beitragsanteil von über 90 % auf folgende Geschäftsbereiche:

- Haftpflichtversicherung
- Feuer- und Sachversicherung

Diese Geschäftsbereiche sind wiederum in folgende Versicherungszweige unterteilt:

- landwirtschaftliche Feuerversicherung,
- sonstige Feuerversicherung,
- mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung,
- verbundene Wohngebäudeversicherung und

- verbundene Hausratversicherung.

Neben den bereits genannten Geschäftsbereichen zeichnen wir auch Geschäft in der Sparte Einkommensersatzversicherung (Unfallversicherung).

Ereignisse, die unser Geschäft im Berichtszeitraum wesentlich betroffen haben, liegen nicht vor.

## A.2 Versicherungstechnische Leistung

Im Geschäftsjahr entwickelten sich die versicherungstechnischen Leistungen über unser Gesamtgeschäft wie folgt:

	Gesamt	
	2020	2021
<b>Versicherungstechnische Erträge</b>		
Beiträge	8.389	8.596
Rückversicherungsbeiträge	5.032	5.127
Veränderung der Beitragsüberträge	-40	-17
Verdiente Nettobeiträge	3.317	3.452
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	1	19
<b>Versicherungstechnische Aufwendungen</b>		
für Versicherungsfälle	-837	785
für Versicherungsbetrieb	786	653
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	-78	-76
<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung</b>	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	2.323	2.221
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	866	1.042

*Tabelle 1: Versicherungstechnische Leistungen - Gesamtbestand (in TEuro)*

Die Brutto-Schadenquote stieg im Geschäftsjahr auf 33,05 % (Vorjahr 29,37 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung betrugen insgesamt 785 TEuro (Vorjahr 837 TEuro). Die Anzahl der Versicherungsfälle im Berichtsjahr betrug 1.080 (Vorjahr 1.460). Die Netto-Schadenquote ist im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 28,53 % (Vorjahr 25,65 %) gestiegen.

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung konnte aufgrund des erzielten versicherungstechnischen Ergebnisses somit ein Betrag von 2.221 TEuro zugeführt werden.

Die Bruttokostenquote für den Versicherungsbetrieb stieg und betrug 20,31 % (Vorjahr 18,16 %).

Rückversicherungen wurden nicht gewährt. Dagegen wurden die eigenen Bestände in fast allen Versicherungszweigen in Rückdeckung gegeben.

Im Geschäftsjahr wurden 5.127 TEuro an Rückversicherungsbeiträgen aufgewendet. An Rückversicherungsprovisionen erhielten wir 2.399 TEuro. Darüber hinaus waren die Rückversicherer mit 1.247 TEuro am Schadenaufwand für Geschäftsjahresschäden beteiligt.

Aufgrund der Verläufe, sowie unserer vorsichtigen Rückversicherungspolitik, konnten wir somit einen versicherungstechnischen Gewinn vor Zuführung zur Beitragsrückerstattung in Höhe von 3.263 TEuro erzielen. Dies entspricht 38 % unserer Bruttobeitragseinnahme.



Festgehalten haben wir an unserer langjährigen Ausrichtung „*Ertrag geht vor Wachstum*“. Aufgrund unserer Vertriebsaktivitäten gelang es unsere Beitragseinnahmen um 207 TEuro oder 2,46% auf 8.596 TEuro zu steigern. Unser wachstumsstärkste und gleichzeitig auch erfolgreichste Line of Business (kurz: LoB, dt.: Geschäftsbereich, Versicherungsparte) ist die *Feuer- und Sachversicherung*.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre erwarten wir für das Geschäftsjahr 2022 einen leichten Beitragszuwachs in Höhe von 4 %.

## Unfallversicherung

Die Unfallversicherung entwickelte sich wie folgt:

	Unfallversicherung	
	2020	2021
<b>Versicherungstechnische Erträge</b>		
Beiträge	67	68
Rückversicherungsbeiträge	62	62
Veränderung der Beitragsüberträge	0	0
Verdiente Nettobeiträge	5	6
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	0	0
<b>Versicherungstechnische Aufwendungen</b>		
für Versicherungsfälle	-2	-1
für Versicherungsbetrieb	18	32
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	0	0
<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung</b>	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	0	0
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	21	37

Tabelle 2: Versicherungstechnische Leistungen – Unfallversicherung (in TEuro)

## Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung entwickelte sich wie folgt:

	Haftpflichtversicherung	
	2020	2021
<b>Versicherungstechnische Erträge</b>		
Beiträge	311	316
Rückversicherungsbeiträge	257	262
Veränderung der Beitragsüberträge	0	0
Verdiente Nettobeiträge	54	54
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	0	0
<b>Versicherungstechnische Aufwendungen</b>		
für Versicherungsfälle	-24	-40
für Versicherungsbetrieb	21	11
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	0	0
<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung</b>	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	0	0

	Haftpflichtversicherung	
	2020	2021
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	51	25

Tabelle 3: Versicherungstechnische Leistungen - Haftpflichtversicherung (in TEuro)

## Feuer- / Sachversicherung

Die Feuer- / Sachversicherung entwickelte sich wie folgt:

	Feuer- / Sachversicherung	
	2020	2021
<b>Versicherungstechnische Erträge</b>		
Beiträge	8.011	8212
Rückversicherungsbeiträge	4.714	4803
Veränderung der Beitragsüberträge	-40	-17
Verdiente Nettobeiträge	3.257	3.392
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	1	19
<b>Versicherungstechnische Aufwendungen</b>		
für Versicherungsfälle	-811	-744
für Versicherungsbetrieb	747	610
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	-78	-76
<b>Veränderung der Schwankungsrückstellung</b>	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	2.323	2.221
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	794	980

Tabelle 4: Versicherungstechnische Leistungen – Feuer- / Sachversicherung (in TEuro)

## A.3 Anlageergebnis

Die Darstellung unseres Anlageergebnisses zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 nach Vermögenswertklassen erfolgt in den nachstehenden zwei Tabellen:

	<b>Erträge für Kapitalanlagen</b>									
	<b>Erträge / Kursgewinne aus Kapitalanlagen</b>		<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>Dividenden</b>		<b>Grundstückserträge</b>		<b>Summe der Erträge</b>	
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)			0				572	634	572	634
Aktien (notiert)			0	0	40	40		0	40	40
Staatsanleihen			7	0				0	7	0
Unternehmensanleihen	17	55	166	162				0	183	217
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente			2	2				0	2	2
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>55</b>	<b>175</b>	<b>164</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>572</b>	<b>634</b>	<b>804</b>	<b>893</b>

Tabelle 5: Kapitalerträge der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2021, in TEuro)

	<b>Aufwendungen für Kapitalanlagen</b>									
	<b>Abschreibungen</b>		<b>Verlust aus Abgängen</b>		<b>Kursverluste</b>		<b>Grundstücks-aufwendungen</b>		<b>Summe der Aufwendungen</b>	
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	166	198					217	309	383	507
Aktien (notiert)	22	10							22	10
Staatsanleihen									0	0
Unternehmensanleihen			21	6	30	43			51	49
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente									0	
<b>Summe</b>	<b>188</b>	<b>208</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>43</b>	<b>217</b>	<b>309</b>	<b>456</b>	<b>566</b>

Tabelle 6: Aufwendungen und Anlageergebnis der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2021, in TEuro)

Die Erträge aus Kapitalanlagen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr und betragen 893 TEuro. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen beträgt im Berichtsjahr 3,77%. Nach Abzug der Aufwendungen von 566 TEuro verblieb eine durchschnittliche Netto-Rendite von 327 TEuro. Dies entspricht 1,38 %.

Anlagen in Verbriefungen und ähnliche Verfahren haben wir nicht im Bestand.

#### **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Es bestehen keine Leasingvereinbarungen. Zudem gibt es keine weiteren sonstigen Tätigkeiten, zu denen wesentliche Informationen zur Entwicklung beschrieben werden müssten.

#### **A.5 Sonstige Angaben**

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### B.1.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten unseres Vorstandes sind im Geschäftsverteilungsplan festgehalten:

Funktionsbereich	Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied
Vertrieb / Vermittlung	Herr Schulze Westhoff	
Bestandsverwaltung	Herr Schulze Westhoff	
IT	Herr Schulze Westhoff	
Kapitalanlagen		Herr Strüwer
Rechnungswesen / Rückversicherung		Herr Strüwer
Schadenabteilung		Herr Strüwer
Versicherungsmathematische Funktion		Herr Strüwer
Interne Revisionsfunktion	Herr Schulze Westhoff	
Risikomanagementfunktion	Herr Schulze Westhoff	
Risikomanagement	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Personal / Recht	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	

*Tabelle 7: Geschäftsverteilungsplan der ISSELHORSTER Versicherung*

In seiner Tätigkeit wird unser Vorstand ausschließlich durch den Aufsichtsrat unterstützt. Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans der ISSELHORSTER Versicherung bestehen nicht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Personen und deren zugehörigen Aufgabenbereichen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Herr Dücker	Vorsitzender
Herr Koch	stellv. Vorsitzender
Herr Schwienheer	-
Herr Ortmeier	-
Herr Sundermann	-

*Tabelle 8: Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung*

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

- Unterstützung des Vorstands bei seinen Tätigkeiten
- Überwachung der Geschäftsführung
- Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
- Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- die Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist unser oberstes Organ und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
- Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Wahlen des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreter
- Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige
- Auflösung des Vereins

Während des Berichtszeitraumes gab es keine wesentlichen Änderungen am Governance-System

## **B.1.2 Schlüsselfunktionen**

Seit 01. Januar 2016 gilt, dass Versicherungsunternehmen, die die Solvency II Anforderungen zu erfüllen haben, folgende Schlüsselfunktionen in ihrem Unternehmen implementiert haben müssen:

- *Risikomanagementfunktion,*
- *Versicherungsmathematische Funktion,*
- *Interne Revisionsfunktion* und
- *Compliance Funktion.*

Dieser Anforderung sind wir im Geschäftsjahr 2015 schon nachgekommen, so dass die Funktionen ihre Arbeit ordnungsgemäß zu Beginn des Jahres 2016 wahrnehmen konnten.

Für die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der einzelnen Schlüsselfunktionen sind verschiedene rechtliche Grundlagen Basis.

### **B.1.2.1 Risikomanagementfunktion**

Der Aufgabenbereich der **Risikomanagementfunktion** (RMF) ist unter anderem in folgenden rechtlichen Grundlagen beschrieben in:

- Richtlinie 2009/138/EG, insb. Art. 44 und 49
- Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insb. Art. 259, Art. 260 und Art. 269
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 35,
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insb. §26
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin, insbesondere Kapitel 9.5 sowie

- Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen.

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehören unter anderem:

- Einrichten
  - a) eines wirksamen Risikomanagementsystems
  - b) einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik
  - c) eines unternehmensspezifischen Limitsystems
  - d) von Risikomanagementleitlinien
  - e) der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inklusive Stresstests des Gesamtsolvabilitätsbedarf
  - f) ad hoc Stresstests
- Berechnung im Geschäftsjahr von
  - a) Mindestkapitalanforderung (mindestens quartalsweise)
  - b) Solvenzkapitalanforderung (mindestens jährlich)
  - c) Gesamtsolvabilitätsbedarf (mindestens jährlich)
  - d) Stresstests des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des Limitsystems
  - e) kontinuierliche Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen
- Jährliche Überprüfung
  - a) der Risikostrategie,
  - b) des Anlagerisikos in der Kapitalanlagerichtlinie
  - c) der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings und der internen Leitlinien
- Überwachung
  - a) des Risikomanagementsystems
  - b) des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
  - c) des internen Kontrollrahmen
- Analyse
  - a) des operationellen Risikos in Bezug auf bestehenden und potenziellen operationellen Risiken sowie eine Einschätzung etwaiger Möglichkeiten zur Risikominderung
  - b) der angewandten Risikominderungstechniken
  - c) der latenten Steuern und deren Verlustausgleichsfähigkeit
- nimmt die Kontrolle der mit der Ausgliederung verbundene Risiken bei der versicherungsmathematischen Funktion wahr
- Förderung des Risikomanagementbewusstseins innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.
- Bewertung und ggf. Anpassung der verwendeten Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung

Um eine optimale Unterstützung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu gewährleisten, steht die RMF im regelmäßigen Austausch zum Gesamtvorstand. Sie leitet wichtige Informationen an den Gesamtvorstand weiter und berät ihn in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen.



Die RMF erstattet mindestens jährlich detailliert Bericht über die Risikoexponierungen und beruft protokollierte Sitzungen mit dem Gesamtvorstand ein, wenn ad-hoc-Entscheidungen bei Ereignissen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die ISSELHORSTER Versicherung haben, relevant werden.

Es besteht außerdem eine enge Zusammenarbeit zwischen Risikomanagementfunktion und Versicherungsmathematische Funktion.

### **B.1.2.2 Versicherungsmathematische Funktion**

Der Aufgabenbereich der **Versicherungsmathematischen Funktion** (VMF) ist unter anderem in folgenden Dokumenten fixiert:

- Richtlinie 2009/138/EG,
- Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insb. Art. 264 und 265
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50,
- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insb. §31
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin
- Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften
- Auslegungsentscheidung zum bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn

Der Aufgabenschwerpunkt liegt hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Versicherungsmathematische Funktion

- ermittelt die versicherungstechnische Rückstellung, bestehend aus Prämien- und Schadenrückstellung, und dokumentiert diese für unsere Lines of Business
  - a) Feuer und andere Sachversicherung,
  - b) Allgemeine Haftpflichtversicherung und
  - c) Unfallversicherung

unter Beachtung von Art. 75 bis 85 Richtlinie 2009/138/EG sowie Kapitel III zu *Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen* der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und §75 bis §86 VAG für jede Quartals- und Jahresmeldung einschließlich zugehöriger Dokumentation.

- validiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Art. 264 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und dessen Aktualisierung.
- bildet ggf. homogene Risikogruppen zur angemessenen Risikobewertung der einzelnen Versicherungszweige und deren Schäden (Basisschäden, Großschäden, Katastrophenschäden) bzw. Schadenabwicklung unter Berücksichtigung von §75 Abs. 3 VAG.

- ermittelt die Risikomarge gemäß Art. 37 bis 39 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.
- berechnet den erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP).
- schätzt die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten hinsichtlich der Datenqualitätsstandards gemäß der Solvency II-Richtlinie ein.
- bewertet Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben.
- erläutert erhebliche Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
  - a) in der Datengrundlage und / oder
  - b) der Methodik und / oder
  - c) der Annahme.
- führt mindestens eine begründete Analyse
  - a) zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie
  - b) zur Datenquelle und
  - c) zum Grad der Unsicherheit durch, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.
- vergleicht die ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren (Erfahrungswerte) unter Beachtung von §87 VAG.
- beurteilt die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik sowie die Angemessenheit der gewählten Rückversicherungsstruktur.
- unterstützt die RMF, sofern es sich um Bereiche der VMF handelt.

Die VMF hat sicherzustellen, dass Methoden und Verfahren zur Anwendung kommen, die eine vollständige Analyse hinsichtlich

- der Beurteilung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten und
- der Sicherstellung der Eignung des verwendeten Modells und der Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der getätigten Annahmen,

ermöglichen.

Die VMF erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

Treten innerhalb eines Geschäftsjahres, wesentliche Veränderungen innerhalb der Datenqualität, Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen den Bewertungsstichtagen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so wird der Gesamtvorstand darüber informiert, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Tätigkeiten hat die VMF uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind. Zudem sind die entsprechenden Mitarbeiter, die weiteren Schlüsselfunktionen und auch der Vorstand

verpflichtet wesentliche Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung der VMF notwendig sein könnten, der VMF zu übermitteln.

### **B.1.2.3 Interne Revisionsfunktion**

Unter anderem laut den gesetzlichen Vorgaben in

- Richtlinie 2009/138/EG, insb. Art. 47
- Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insb. Art. 271,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45,
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insb. §30
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin.

ist die **Interne Revisionsfunktion** unter anderem zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des risikoorientierten Revisionsplanes inkl. Abstimmung mit allen Vorstandsmitgliedern,
- fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sowie der interner Leit-/Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der Internen Revision,
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgliederter Bereiche und Prozesse,
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften,
- zeitnahe Erstellung eines jährlichen Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen aller Vorstandsmitglieder,
- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat,
- Durchführung von zusätzlichen Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen oder Sonderprüfungen, die aufgrund von ad-hoc-Entscheidungen notwendig sind,
- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel,
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung.

Damit die Interne Revisionsfunktion ihre Aufgaben wahrnehmen kann, benötigt sie jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Dokumente auszuhändigen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in unsere Arbeitsabläufe und Verfahren sowie IT-Systeme zu ermöglichen.

Des Weiteren erhält die Interne Revisionsfunktion unaufgefordert sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für ihre Tätigkeit von Relevanz sind.

### B.1.2.4 Compliance Funktion

Die **Compliance Funktion** ist in unserem Internen Kontrollsystem verankert und wird in Kapitel B.4 behandelt. Ihr Aufgabenbereich kann unter anderem in folgenden Gesetzmäßigkeiten nachgelesen werden:

- Richtlinie 2009/138/EG, insb. Art. 46
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insb. Art. 270,
- §29 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017, insbesondere Kapitel 9.2.

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehört:

<b>Beratungsfunktion:</b>	- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes bezüglich Einhaltung und Umsetzung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften
<b>Frühwarnfunktion:</b>	- Einschätzung potenzieller Auswirkungen rechtlicher Änderungen für die ISSELHORSTER Versicherung
<b>Risikokontrollfunktion</b>	- Identifikation und Analyse des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben - Schätzung der Angemessenheit der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung von erlassenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften
<b>Überwachungsfunktion:</b>	- Überwachung der Einhaltung sowohl unserer Verwaltungs- und Rechnungslegungsmethodik als auch der erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie sonstige externe Vorgaben und Standards.
<b>Berichtsfunktion:</b>	Erstellung eines jährlichen Berichtes an den Gesamtvorstand über - vorhandene Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen, - Angemessenheit und Wirksamkeit der angewandten internen Verfahren für die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie die zu berücksichtigten Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, - durchgeführte Kontrollen, - ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene wesentliche Ereignisse und die hierfür vorgenommenen Maßnahmen sowie rechtliche Änderungen und der daraus bestehen möglichen Risiken für die ISSELHORSTER Versicherung

Um ihre Funktion jederzeit wahrnehmen zu können, ist der Gesamtvorstand verpflichtet, die Compliance Funktion und alle davon betroffenen Personen im Unternehmen über Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerungen interner rechtlicher Vorgaben zu informieren.

Im Gegenzug hat die Compliance Funktion die Aufgabe der schriftlichen Informationspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die ISSELHORSTER Versicherung direkt oder indirekt betreffen bzw. bei Nicht-Einhaltung der erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.

### B.1.3 Vergütung

Die Anforderungen der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) gelten laut §1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV für Erstversicherungen mit Sitz im Inland und somit für die ISSELHORSTER Versicherung. In diesem Zusammenhang wurden folgende Bezeichnungen bei uns definiert:

Begriff	Beschreibung
Vergütungssystem:	<i>Vergütungssysteme</i> sind nach §2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmens-internen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.
Vergütung:	<i>Vergütungen</i> sind laut §2 Nr. 2 der VersVergV sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Bezug auf ihre Tätigkeit erhalten. Finanzielle Leistungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, gelten <b>nicht</b> als Vergütung: Die Zahlung basiert auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung. Es entsteht keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken. Zahlungen, die zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen sowie für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden.
<i>feste</i> Vergütung:	Die <i>feste</i> Vergütung wird in Anlehnung an den <i>Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe</i> unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) bestimmt. Für die Festlegung der Höhe der Zahlung werden die jeweils zugeordneten Tätigkeiten berücksichtigt.
<i>variable</i> Vergütung:	<i>Variable</i> Vergütungen sind, gemäß §2 Nr. 4 VersVergV, Teile der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Grundsätzlich achten wir bei der Bestimmung der Vergütung auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinie 10 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), wird daher nicht eingerichtet.

Die Vergütungen der Mitarbeiter werden vom Vorstand, die des Vorstandes vom Aufsichtsrat und die des Aufsichtsrates, laut §9 der Satzung, durch die Mitgliederversammlung geregelt.

Wir sehen keine Notwendigkeit darin, ein Vergütungssystem in vollem Umfang umzusetzen, da die Vorstandsmitglieder keine variable Vergütung erhalten und die Sonderzahlungen an die Mitarbeiter nur erfolgen, wenn es die Finanzlage der ISSELHORSTER Versicherung erlaubt. Zudem wird aufgrund dieser Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität unseres Unternehmens gefährdet und es gibt keine Erfolgskriterien, die an variable Vergütung verknüpft sind.

Des Weiteren gibt es bei uns keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen. Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei uns nicht vorhanden.

Durch die genannte Vergütungsregelung innerhalb unseres Unternehmens hat die *Vergütung* keinen Einfluss auf das Risikomanagementsystem der ISSELHORSTER

Versicherung und somit insbesondere auch keinen negativen Einfluss auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung.

### **B.1.3.1 Vergütung des Aufsichtsrates**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in §9 der Satzung geregelt und umfasst eine feste jährliche Vergütung. Deren Höhe beträgt:

<b>Aufsichtsrat</b>	<b>Betrag in (TEuro)</b>
Aufsichtsratsvorsitzender	2
Stellv. Vorsitzender	1,7
Jedes weitere Aufsichtsratsmitglied	1,5

*Tabelle 9: Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder*

### **B.1.3.2 Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Jedes Vorstandsmitglied erhält gemäß der vertraglichen Vereinbarung monatlich eine feste Vergütung.

### **B.1.3.3 Vergütung der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter erhalten eine feste monatliche Vergütung in Anlehnung an den *Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe* unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE). Des Weiteren leistet die ISSELHORSTER Versicherung Sonderzahlungen an die Mitarbeiter, die

- freiwillig sind,
- auf keiner vertraglichen Vereinbarung basieren,
- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden,
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten und
- nur wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist.

Daher sind diese Zahlungen keine Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. §2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen zu den variablen Vergütungen gem. §2 Nr. 4.

Unsere Mitarbeiter erhalten

- für die Heirat einmalig 0,6 TEuro,
- für 25-jährige Betriebszugehörigkeit 0,6 TEuro und
- für 40-jährige Betriebszugehörigkeit 0,8 TEuro

Voraussetzung hierfür ist jeweils eine Anstellung in Vollzeit.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind unter anderem beschrieben in

- Art. 42 Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 273 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie dessen Aktualisierung,

- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und
- den Merkblättern der BaFin
  - Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018),
  - dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018) sowie
  - dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

Demnach wird eine **fachliche Qualifikation** sowie Know-how unter Berücksichtigung der jeweils auszuübenden Funktion in den Bereichen:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Rechtsprechung,
- Management,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie
- Informationstechnologie

vorausgesetzt.

Eine wesentliche Rolle, neben der fachlichen Qualifikation, spielt die **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** bei allen Personen, für die diese Leitlinie gilt. Wesentliche Bewertungskriterien für die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit einer Person sind deren

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten sowie
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

### **B.2.1 Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes**

Für die **Bewertung der fachlichen Qualifikation** eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes der ISSELHORSTER Versicherung müssen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 VAG folgende Kriterien erfüllt werden:

- aussagekräftiger sowie eigenhändig unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben,
- Nachweis über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich der ISSELHORSTER Versicherung von Bedeutung sind,
- ggf. Fortbildungsnachweise.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die ISSELHORSTER Versicherung bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied hat folgende Unterlagen zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** bei Neuwahl vorzulegen:

- Mitgliedschaft bei der ISSELHORSTER Versicherung,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- eine Erklärung über weitere Mandate
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zur ISSELHORSTER Versicherung.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Einstellung einer Person, die den Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, werden letztendlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch die ISSELHORSTER Versicherung gegenüber der BaFin mitzuteilen. In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde.

Zusätzlich sollte der BaFin mitgeteilt werden, wie die Bereiche Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung innerhalb des Aufsichtsrates abgedeckt sind. Die Selbsteinschätzung aller Aufsichtsratsmitglieder geschieht nach einer Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).

## **B.2.2 Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes**

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, wird vor Einstellung eines Vorstandsmitgliedes folgendes eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- der lückenlose mit Datum versehene und eigenhändig unterzeichnete Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind sowie mit Datum versehen und eigenhändig unterzeichnet ist.
- vorliegende (Arbeits-) Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit, bei denen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut liegt.

Des Weiteren besitzt das potenzielle Vorstandsmitglied gemäß §24 Abs.1 Satz 3 VAG angemessene theoretisch und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung.

Für die Erfüllung der Leitungserfahrung ist mindestens eines der folgenden aufgeführten Kriterien zu erfüllen:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Unternehmens ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz innerhalb eines Unternehmens.



Außerdem hat der Interessent zur Einschätzung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- eine Erklärung über weitere Mandate,
- eine Erklärung über weitere Tätigkeiten, sowohl nebenberuflich als auch ehrenamtlich sowie
- ggf. Fortbildungsnachweise

vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt unter Beachtung des §24 Abs. 3 VAG durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher schriftlich dokumentiert wird. Die Anzeige der Bestellungsabsicht wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt. In der Anzeige ist neben den vorzulegenden Dokumenten das Datum anzugeben, zu dem das zukünftige Vorstandsmitglied bestellt werden soll.

Ist die Bestellung abgeschlossen, so versendet die ISSELHORSTER Versicherung gemäß §23 Abs. 1 VAG bzw. §305 Abs. 1 Nr. 1 VAG den aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes an die BaFin.

### **B.2.3 Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion**

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revisionsfunktion, Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion) ausüben möchte, hat folgende Unterlagen zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger sowie eigenhändig unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben,
- ggf. (Arbeits-)Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Tätigkeitsbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren erfüllt die Intern Verantwortliche Person die fachlichen Anforderungen, die sich aus den Leitlinien der jeweiligen Schlüsselfunktion ergeben.

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungs-beauftragten** sind an die der ausgelagerten Schlüsselfunktion gekoppelt. Somit entspricht die Qualifikationsanforderung u.a. der schriftlich festgehaltenen Leistungsbeschreibung, die wiederum Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** hat die Schlüsselfunktion folgende Dokumente vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- das BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* (IVP) bzw. *Ausgliederungsbeauftragter* (AB) *einer Schlüsselfunktion* bei uns innehaben soll, wird vom Gesamtvorstand vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* wird entsprechend § 47 Nr. 1 VAG der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüfen kann.

#### **B.2.4 dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit**

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien Gültigkeit besitzen, wird selbstständig fortlaufend sichergestellt durch:

- Selbststudien sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird bei uns als nicht erforderlich angesehen, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
  - o die *Schlüsselaufgaben ausüben oder IVP bzw. AB einer Schlüsselfunktion* verantworten im Geschäftsablauf vollständig integriert sind und
  - o die *Aufsichtsratsmandate* über fundamentale Änderungen im Prozess sowie über die zu ihrem Aufgabenbereich notwendigen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeiten über das Vier-Augen-Prinzip direkt sichtbar werden.

Gemäß des *Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz* (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018) erfolgt jedoch jährlich eine Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder, dessen Ergebnis Basis des aufzustellenden Entwicklungsplanes ist. Der Entwicklungsplan beinhaltet den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums.

Beide Dokumente sowohl Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Überprüfung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Fit und Proper Leitlinie Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* bei etwaigen Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben mit Datum zu versehen und folgenden Verantwortlichkeiten auszuhändigen:

<b>BaFin-Formular <i>Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit</i></b>	<b>einzureichen bei</b>
Vorstandsmitgliedern (Schlüsselaufgabe)	Aufsichtsrat
Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(r) einer Schlüsselfunktion	Gesamtvorstand
Aufsichtsratsmitglieder	

### **B.2.5 fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit**

Im Falle einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** bei einer Person, bei der die Fit und Proper Leitlinien anzuwenden sind,

- ist der Mangel schriftlich zu fixieren,
- sind entsprechende Schritte zur Mangelauflösung zu formulieren und
- ist ein zeitlicher Prozess zu deren Beseitigung festzulegen.

Der Prozess zur Beseitigung der Mängel wird durch den

- *Gesamtvorstand* für
  - o die Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion bzw.
  - o die Aufsichtsratsmitglieder
- *Aufsichtsrat* für die Vorstandsmitglieder

überwacht und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des weiteren Bestehens bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der BaFin Sorge getragen werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

### **B.2.6 Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit**

Die ISSELHORSTER Versicherung sieht unter anderem folgende nachstehende Anlässe als Grund zur *Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation*:

- Verdacht, dass die ordnungsgemäße Durchführung der gestellten Aufgaben fachlich nicht (mehr) durch diese Person gewährleistet werden kann

- Nicht-Einhaltung der gesetzlichen, rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften

Für die *Neubeurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit* sind unter anderem folgende Situationen für die ISSELHORSTER Versicherung relevant:

- Verstöße gegen
  - o die ordnungsgemäße Geschäftsführung
  - o das Strafgesetz
  - o die Ordnungsvorschriften
  - o den *Verhaltenskodex* der ISSELHORSTER Versicherung
- Vorlage einer Straftat, im Bereich
  - o Vermögen
  - o Steuern
  - o besonders schwerer Kriminalität und Geldwäschdelikte / Terrorismusfinanzierung,
  - o nachweislicher Diebstahl von Eigentum der ISSELHORSTER Versicherung
- Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, für die die deutsche oder eine ausländische Rechtsprechung gilt
- vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der fachlichen Qualifikation im Zusammenhang mit den übertragenen Funktion
- bestehende aufsichtliche Maßnahmen der BaFin gegen die Person oder gegen ein Unternehmen, in dem die Person als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrates tätig war oder ist
- bestehende Interessenkonflikte

Die Anlässe zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit können ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Der Rahmen unseres Risikomanagementprozesses wird durch die Geschäfts- und Risikostrategie definiert. Die Etablierung des Risikomanagements liegt in der nicht delegierbaren Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Aus diesem Grund wird der Funktionsbereich *Risikomanagement* vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung gemeinsam verantwortet. Die Risikomanagementfunktion wird vom Vorstandsvorsitzenden, Herrn Schulze Westhoff persönlich ausgeübt, der die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt.

Die ISSELHORSTER Versicherung besitzt keine Abteilungsleiter auf zwischengeordneter Ebene.

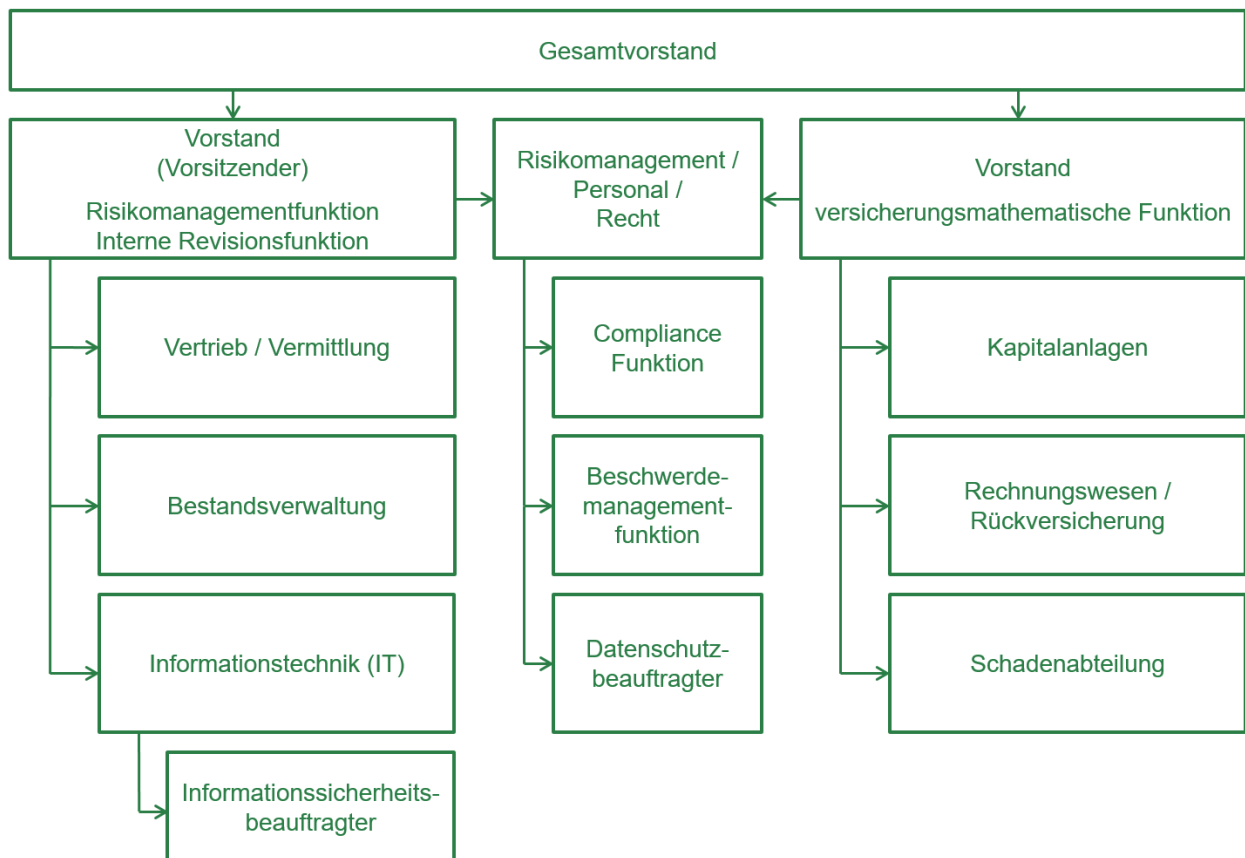


Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung

Die schlanke Unternehmenshierarchie, ermöglicht einen schnellen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und Gesamtvorstand als auch untereinander. Womit eine hohe Transparenz sowie ein zügiger, persönlicher und unbürokratischer Ablauf gewährleistet ist. Des Weiteren ist der Gesamtvorstand vollständig in den täglichen Geschäftsablauf involviert. Die Entscheidungsprozesse werden deshalb gemeinsam zwischen Gesamtvorstand und Mitarbeitern unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips getroffen, welches eine solide Basis für ein gelebtes Risikomanagement darstellt.

Unser Ziel ist es, die unternehmensspezifischen Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu erfassen. Sie entsprechend zu bewerten und konkrete Maßnahmen zu formulieren, um Risiken zu vermeiden, zu vermindern und ggf. über zu wälzen. Um die Risiken besser managen zu können, werden diese permanent durch das Limitsystem überwacht. Bei einer Identifizierung von bestandsgefährdeten Risiken erfolgt eine Ad-hoc-Mitteilung an den Gesamtvorstand, der entsprechenden Maßnahmen zu deren Bewertung und Steuerung ergreift.

### B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Derzeit werden die folgenden Risiken / Risikoklassen betrachtet:

#### B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus:

- Prämienrisiko,
- Rückstellungsrisiko,
- Katastrophenrisiko und

- Stornorisiko.

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamte unternehmerische Risiko.

Weiter wird das versicherungstechnische Risiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

Für das Rückstellungsrisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

#### **B.3.1.1.1 Prämienrisiko**

Grundlage der Tarifierung bildet unsere Annahme- und Zeichnungsrichtlinie, welche im Tarifhandbuch fixiert ist. Die Überprüfung der Tarifierung wird unter Berücksichtigung aller relevanten Antrags- und risikobezogenen Angaben vom Innendienst vorgenommen. Hierbei wird das vom Außendienst beschriebene Risiko auf Plausibilität geprüft und mit unserem Tarif abgeglichen.

Die Tarifierung der gewerblichen Risiken erfolgt individuell ausschließlich durch ein Vorstandsmitglied sowie unter Berücksichtigung unserer eigenen Erfahrungswerte und der unseres Rückversicherers, Münchener Rück.

Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden- und Kostenquoten der einzelnen Versicherungszweige statt, so dass kein wesentliches Prämienrisiko besteht.

#### **B.3.1.1.2 Rückstellungsrisiko**

Die Abwicklung der offenen Schäden für den Bereich

- Versicherungen für Privatkunden
- Versicherungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sowie
- Versicherungen für den Gewerbebetrieb

erfolgt zu 90 % innerhalb von drei Jahren.

Bei der Festlegung der Schadenhöhe der unbekanntem Spätschäden (Stichwort: **Incurred But Not Reported**, IBNR-Schäden) am Geschäftsjahresende wird neben der Veränderung des Vertragsstandes, der Preisänderung sowie der Veränderung der Schadenhäufigkeit, auch Sondereinflüsse wie z.B. schwere Stürme berücksichtigt.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der IBNR-Schäden

aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion, ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Rückstellungsrisiko kann deshalb als nicht wesentlich eingestuft werden.

#### **B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko**

Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren (Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Hagel) auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen und Risiken, die aus der Unfallversicherung stammen (Krankenkatastrophenrisiko).

Das Risiko aus Naturgefahr und ManMade kann jedoch als minimal eingestuft werden, da

- *Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Hagel* mit einer Quotenversicherung über die Münchener Rück rückversichert sind. Zudem haben wir für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) und die Sturmversicherung zusammen zusätzlich noch einen Stop Loss- Vertrag<sup>1</sup> abgeschlossen.
- für die Sparte Feuer besteht ein Feuervorwegabgaben – Rückversicherungsvertrag, der uns in Lage versetzt, in Einzelfällen zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme als sogenannte Feuer-Vorwegabgabe an die Münchener Rück abgeben zu können. Des Weiteren besteht für die Gefahr Feuer noch ein Überschadenvertrag ebenfalls mit der Münchener Rück.

Die Risiken aus der Unfallversicherung werden dem Krankenversicherungs-katastrophenrisiko zugeordnet. Rückversicherung besteht im Rahmen des Quotenvertrages. Aufgrund der geringen Höhe der Bruttoprämien und der geringen Anzahl an Schadensmeldungen bzw. Schadenhöhen, ist das Risiko als minimal einzustufen.

#### **B.3.1.1.4 Stornorisiko**

Unsere Rückversicherungsverträge können während der Laufzeit nicht gekündigt werden. Eine Kündigung unserer Erstversicherungsverträge innerhalb der Vertragslaufzeit ist im Rahmen unseres Geschäfts nicht wesentlich. Somit existiert das Stornorisiko für die ISSELHORSTER Versicherung nicht.

#### **B.3.1.1.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos**

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos resultieren aus physischen Risiken, wie beispielsweise durch Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme und Hagel. Die ISSELHORSTER Versicherung ist solchen Risiken aufgrund des betriebenen Geschäfts, wie beispielsweise im Rahmen der verbundenen Wohngebäudeversicherung, ausgesetzt. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird eine etwaige Zunahme der Intensität und/oder Häufigkeit solcher Ereignisse angemessen berücksichtigt. Die ISSELHORSTER Versicherung kann die physischen Risiken mittels Ihrer Rückversicherungsstruktur eindämmen.

---

<sup>1</sup> Jahresüberschaden-Rückversicherungsvertrag

### **B.3.1.2 Marktrisiko**

Zu den Marktrisiken gehören:

- das Fremdwährungsrisiko,
- das Zinsänderungsrisiko,
- das Aktienrisiko und
- das Immobilienrisiko.

Die Kapitalanlagestruktur weist eine geringe Komplexität auf, so dass ein Faktoransatz wie er im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* verwendet wird, für uns ausreichend erscheint, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlage-seite zu ermitteln. Eine Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf den unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarf ermöglicht dann eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Mit dieser Information kann somit das Management des Marktrisikos erfolgen unter dem Blickwinkel des gesamten unternehmerischen Risikos.

Weiter wird das Risiko aus den Marktrisiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

#### **B.3.1.2.1 Fremdwährungsrisiko**

In unserem Kapitalanlageportfolio sind derzeit keine Fremdwährungen enthalten, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist. Somit gibt es kein Fremdwährungsrisiko.

#### **B.3.1.2.2 Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsrisiko wird als gering eingeschätzt, da vorrangig Anleihen mit einer Laufzeit von derzeit bis zu 5 Jahren gezeichnet werden. Insbesondere haben die im Bestand befindlichen Termingelder im Wesentlichen mit einer Fälligkeit von unter 18 Monaten.

#### **B.3.1.2.3 Aktienrisiko**

Das Aktienrisiko kann selbst bei einer ungünstigen Entwicklung als minimal eingestuft werden, da

- unser Aktienbestand derzeit weniger als 5 % des gesamten Kapitalanlageportfolios ausmacht und
- eine vierteljährliche Überwachung der Aktienkursentwicklung erfolgt, so dass der Gesamtvorstand zeitnah auf Marktveränderungen reagieren kann.

#### **B.3.1.2.4 Immobilienrisiko**

In unserem Portfolio sind ausschließlich selbstgehaltene Immobilien in Höhe von maximal 50 % des Gesamtkapitals enthalten. Alle Objekte, sofern sie nicht zur Eigennutzung gebraucht werden, sind zu Wohn- und Geschäftszwecken vermietet. Die Mieteinnahmen dienen zur Stärkung des Anlagevermögens, so dass für uns das Immobilienrisiko als gering eingeschätzt wird.

#### **B.3.1.2.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos**

Das Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des Marktrisikos besteht darin, dass eine abrupte Änderung der Marktstimmung zu Abwertungen der Marktpreise selbst führen kann.



Die ISSELHORSTER Versicherung berücksichtigt bei Neuinvestition und Wiederanlage die nachhaltigen Investmentkriterien. Das Risiko einer etwaigen Abwertung einer im Portfolio befindlichen Kapitalanlage wird deshalb als minimal angesehen. Sollte sich innerhalb des Marktes dennoch ein Trend abzeichnen, so kann die Kapitalanlage zeitnah oder innerhalb eines kurzweiligen Zeitraumes liquidiert und alternativ veranlagt werden.

### **B.3.1.3 Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko beinhaltet

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko,
- das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten,
- Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherung und
- sonstige Gegenparteiausfallrisiken.

Analog zum Marktrisiko wird auch im Rahmen des Kreditrisikos ein Faktoransatz (implementiert im ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung) als angemessen erachtet, um den Solvabilitätsbedarf für die oben genannten Kreditrisiken zu ermitteln. Dies ermöglicht eine stetige Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs aus Kreditrisiken, womit diese unter dem Blickwinkel des gesamten unternehmerischen Risikos gemanagt werden können.

Weiter wird das Risiko aus dem Kreditrisiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

#### **B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration**

Aufgrund des Grundsatzes der Mischung und Streuung, sowie der Einhaltung entsprechender Grenzwerte bzgl. der Investition je Emittenten wird eine zusätzliche Marktrisikokonzentration als gering eingeschätzt.

Obwohl wir unser Rückversicherungsgeschäft bei der Münchener Rück platziert haben und auch Aktien von diesem Unternehmen besitzen, besteht bei uns kein Konzentrationsrisiko, da unser Aktienbestand unter 5 % der gesamten Kapitalanlagen liegt und somit keine wesentliche Schwelle bezüglich der gesamten Kapitalanlagen überschreitet.

#### **B.3.1.3.2 Spreadrisiko**

Das Spreadrisiko wird trotz einer Vielzahl von festverzinslichen Wertpapieren im Kapitalanlageportfolio als gering eingeschätzt, da kurzlaufende zinssensitive Wertpapiere gezeichnet werden, so dass auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve zeitnah reagiert werden kann.

#### **B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten**

Unser Investment wird hauptsächlich anhand der Kapitalanlagerichtlinie in Anleihen (Staatsanleihen, Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere), Namensschuldverschreibungen und deutsche Pfandbriefe vorgenommen.

Hierbei wird auf

- eine hohe Bonität und Liquidität des Schuldners sowie

- breite Streuung der Kapitalanlagen,

geachtet, so dass das Gegenparteiausfallrisiko von Emittenten als minimal eingestuft werden kann.

#### **B.3.1.3.4 Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherung**

Trotz ausschließlicher Rückversicherungsverträge bei der Münchener Rück (Rating-Klasse AA-) stellt das Rückversicherungsausfallrisiko ein geringes Risiko dar. Bei einem Ausfall des Rückversicherers könnten wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre würden wir dann entsprechend Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, so dass das Risiko durch Streuung reduziert würde.

#### **B.3.1.3.5 Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko**

Sonstige Exponierungen im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos bestehen derzeit nicht.

#### **B.3.1.4 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos**

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos bestehen darin, dass aktuell im Portfolio befindliche Gegenparteien, wie beispielsweise Banken und Rückversicherer potenziell ausfallen können, weil ihr Geschäftsmodell aufgrund etwaiger politischer Entscheidungen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Ausfall eines Kreditinstitutes wird als minimal angesehen, da alle Wertpapiertransaktionen sowie Anlage von Tages- und Festgeldern von Banken vorgenommen werden, die selbst ein nachhaltiges Investmentkonzept vertreten und umsetzen.

Aufgrund einer Vertragslaufzeit der Rückversicherung von einem Jahr hat die ISSELHORSTER Versicherung die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Rückversicherung zeitnah zu entscheiden. Das hieraus resultierende Risiko wird deshalb als minimal angesehen.

#### **B.3.1.5 Liquiditätsrisiko**

Dem Liquiditätsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlagen bzw. Versicherungstechnik begegnet, indem

- jederzeit ein Mindestbetrag von 100 TEuro zur täglichen Verfügung vorgehalten wird,
- die Möglichkeit der Auflösung von Festgeldern besteht,
- die Auflösung von Schuldverschreibungen eine weitere Option ist und
- bei Großschadenereignissen ein vertraglich geregelter Rückversicherungsschadeneinschuss vorhanden ist.

Somit wird das Liquiditätsrisiko als gering eingeschätzt.

#### **B.3.1.5.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos**

Zur täglichen Verfügbarkeit ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 100 TEuro vorhanden, um somit den finanziellen Verpflichtungen, die aus dem Versicherungsgeschäft bestehen, jederzeit gerecht zu werden und den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ einzuhalten. Das Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos auftreten können, besteht darin,

dass Banken im Portfolio sind, die z.B. durch Naturkatastrophenrisiken selbst in Liquiditätsengpässe geraten und somit nicht die Möglichkeit haben, das Geld zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dem Risiko aus Nachhaltigkeit wird hier begegnet, indem der Betrag in Summe von 100 TEuro auf mehrere Banken verteilt ist, so dass Zahlungsengpässe der Bank z.B. aufgrund von Naturkatastrophen als minimal angesehen werden kann.

### **B.3.1.6 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko beinhaltet diverse Unterrisiken, die in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert werden.

Bewertet wird das operationelle Risiko im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung*. Der verwendete Ansatz folgt vereinfacht der Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Der hiermit ermittelte Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko wird als angemessen eingestuft, insbesondere ist eine stetige Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs gegeben.

Das operationelle Risiko wird zudem durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen und erlaubt hiermit einen weiteren Blick auf das Risiko.

#### **B.3.1.6.1 Ausfall von Personal**

Die ISSELHORSTER Versicherung besteht zurzeit aus zwei Vorstandsmitgliedern, sechs Vollzeit- (davon ein Prokurist), sieben Teilzeitmitarbeitern und eine Auszubildende. Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten.

Kritische Positionen sind deshalb durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betrifft insbesondere die Abteilungen Vertrieb / Vermittlung, Bestandsverwaltung und Schaden. Aufgrund der Unternehmensstruktur ist kein Bestand einem Mitarbeiter zugeordnet, sondern es ist sichergestellt, dass ein individueller Einsatz der Mitarbeiter in verschiedene Aufgabenbereiche jederzeit möglich ist, um so im Notfall aushelfen zu können.

Kommt es zu einem Ausfall von Personal, kann durch die Vertretungsregelung ein Vorstandsmitglied durch den Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einer anderen Abteilung vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

#### **B.3.1.6.2 Ausfall der outgesourcten Schlüsselfunktion**

Die ausgelagerte versicherungsmathematische Funktion (VMF) sowie die ausgelagerten Bereiche der internen Revisionsfunktion werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion wurde nicht an eine Einzelperson outgesourct, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

#### **B.3.1.6.3 Rechtsrisiko**

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden. Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich.

#### **B.3.1.6.4 Ausfall der IT / Cyberrisiko**

IT-Probleme können verschiedene Ursachen haben, beispielsweise

- fehlerhafte Funktionsweise der Geräte oder Systeme,
- partieller oder totaler Ausfall der Hard- und/oder Software,
- unberechtigte Nutzung oder Administration unserer IT-Systeme,
- Cybervorfälle,
- Missbrauch von Berechtigungen oder
- Schadsoftware

entstehen.

Entsprechend unserer Unternehmensgröße besteht ein Berechtigungskonzept für unsere Informationstechnik (IT), so dass jeder unserer IT-Benutzer<sup>2</sup> über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt.

Eine eigene EDV-Abteilung besteht nicht, dennoch wird ein Komplettausfall der IT als minimal eingeschätzt, da zum einen durch bestehende Wartungsverträge eine Reaktionszeit von zwei Stunden nach Problemeingang innerhalb der Kernarbeitszeit durch den Wartungsgeber garantiert wird und zum anderen die Datensicherung täglich erfolgt.

Die Daten werden täglich gemäß Datensicherungskonzept gesichert und in einem SISTEC-Daten-Safe SDE 5 aufbewahrt. Zusätzlich erfolgt noch eine wöchentliche Auslagerung der Daten.

Mit der Administration und der Betreuung des Netzwerkes ist die Firma Jobri GmbH aus Bielefeld beauftragt. Des Weiteren ist in unserem IT – Netzwerk u.a. ein IBM-System i Power S914 integriert, deren Betreuung durch die Unternehmung e-ins GmbH erfolgt.

Parallel zur Datensicherung wird nach umfangreicheren Programmänderungen, spätestens in halbjährlichen Abständen eine Komplettsicherung des gesamten Systems durchgeführt und in einem Bankschließfach außerhalb unserer Geschäftsräume gelagert.

#### **B.3.1.6.5 Betrugsrisiken durch Mitarbeiter**

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da

- die vollständige Schadenakte vor jeder Zahlung (auch Teilzahlung) einem Vorstandsmitglied vorgelegt wird. Erst durch entsprechende Überprüfung eines Vorstandsmitgliedes wird die Zahlungsfreigabe dann erteilt.

---

<sup>2</sup> Als IT-Benutzer werden alle Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der ISSELHORSTER Versicherung bezeichnet.

- sämtliche Zahlungsausgänge auf dem Vier-Augen-Prinzip basieren. Das Vier-Augenprinzip wird dabei entweder durch den Gesamtvorstand oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Prokuristen laut unserer Satzung, § 8, Nr. 3 wahrgenommen.

#### **B.3.1.6.6 Meinungsverschiedenheiten im Vorstand**

Ein wesentliches Risiko stellen Meinungsverschiedenheiten im Gesamtvorstand aufgrund unserer Unternehmensgröße dar. Sofern keine Einigkeit über die bevorstehende Veränderung erzielt werden kann, bleibt alles wie bisher.

#### **B.3.1.7 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos**

Tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens durch Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die Einfluss auf das operationelle Risiko haben können, sind in den jeweiligen obigen Kapiteln zu den einzelnen operationellen Risiken abgebildet und zudem ist darin erläutert, wie die ISSELHORSTER Versicherung diesem Nachhaltigkeitsrisiko begegnet. Ergänzend zum Rechtsrisiko ist zu erwähnen, dass diesem Risiko im Rahmen der Nachhaltigkeit durch Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie unserer unternehmensspezifischen Leit- und Richtlinien, insbes. [Verhaltenskodex](#), Rechnung getragen wird. Generell sieht sich die ISSELHORSTER Versicherung nicht in einem relevanten Maße exponiert gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des operationellen Risikos und erachtet es daher als gering.

#### **B.3.1.8 Strategisches Risiko**

Durch unsere starke Konzentration auf bestimmte Mitgliedergruppen (Landwirtschaft, Privatkunden und Gewerbe) haben wir wiederkehrende Versicherungsprobleme. Unsere Mitarbeiter werden diesbezüglich entsprechend fachlich qualifiziert geschult und weitergebildet, so dass ein strategisches Risiko aufgrund mangelnden Fachwissens oder eines Beratungsfehlers als minimal eingestuft werden kann.

Des Weiteren können strategische Risiken aufgrund einer riskanten Kapitalanlagestrategie oder der Einführung neuer derzeit nicht in unserem Portfolio befindlicher Versicherungszweige ausgeschlossen werden.

Eine Messung des strategischen Risikos erfolgt nicht.

#### **B.3.1.9 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos**

Direkte Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos, die ggf. zum Verlust unserer Geschäftsbasis führen könnten, werden als minimal angesehen.

#### **B.3.1.10 Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko kann vernachlässigt werden, da die ISSELHORSTER Versicherung als Traditionshaus mit hoher Kundenbindung einen entsprechenden Vertrauensvorschuss genießt. Sie ist sowohl nicht auf externe Investoren noch auf ein gutes externes Rating angewiesen.

Da die Mitarbeiter im Außendienst fest angestellt sind, besteht des Weiteren nicht das Risiko wie bei Maklern, dass bei Reputationsverlust nur noch Produkte anderer Versicherer angeboten werden und das Neugeschäft stark einbricht.

Eine Messung des Reputationsrisikos erfolgt nicht.

### **B.3.1.11 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos**

Reputationsrisiken, die durch Missachtung von Nachhaltigkeit entstehen können, werden als minimal eingestuft, da

- in unserem Geschäftsumfeld ausgeschlossen werden kann, dass ein Dienstleister, der für die ISSELHORSTER Versicherung im Rahmen von Ausgliederungen tätig ist, gegen arbeitsrechtliche Standards regelmäßig verstößt.
- nachhaltige Investmentkriterien bei der Neuinvestition bzw. Wiederanlage, sofern möglich, Berücksichtigung finden.

### **B.3.2 Risikosteuerung und -überwachung**

Grundlage der Risikosteuerung / -überwachung bildet das Vier-Augen-Prinzip.

In einer jährlichen Sitzung des Vorstandes wird die Schaden- und Beitragssituation umfangreich analysiert. Für bestandsgefährdende, versicherungstechnische Risiken werden je nach Einzelfall, die Abgabequoten zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme (sogenannte Vorwegabgaben) festgesetzt.

Gleichermaßen erfolgt eine Analyse der Kapitalausstattung sowie des Kapitalanlage-  
risikos der ISSELHORSTER Versicherung.

Unter Berücksichtigung der Säule II - Anforderungen aus Solvency II wird im Rahmen der jährlichen Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs der Risikotragfähigkeit Rechnung getragen.

Unser Risikoprozess ist so ausgerichtet, dass die Risikosituation jährlich überprüft wird. Hierbei wird auch bewertet, ob die Risikostrategie ggf. angepasst werden muss. Sollten unterjährig besondere oder neue Risiken entstehen, werden diese in einer ad-hoc-Analyse identifiziert, bewertet und gesteuert.

Das Risikomanagement ist beim Vorstand angesiedelt und wird von beiden Vorständen gemeinsam ausgeführt.

### **B.3.3 Risikoberichterstattung**

Aufgrund der Unternehmensgröße, der Berichterstattung im Rahmen des Internen Kontrollsystems sowie der aktiven Mitarbeit des Vorstandes bei den jeweiligen Geschäftsprozessen ist ein laufender und lückenloser Informationsaustausch gewährleistet, so dass zeitnah auf negative Unternehmenseinflüsse reagiert werden kann.

Der Aufsichtsrat wird über unsere Risikosituation jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzung in Kenntnis gesetzt.

Bei einer, jedoch mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

### **B.3.4 ORSA**

Alle identifizierten Risiken werden in einem Risikotragfähigkeitskonzept analysiert und bewertet. Es sind Methoden der Messung der Risiken festgelegt. Risiken sind nach

Risikoquellen in versicherungstechnische, Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Konzentrationsrisiken sowie operationale und Reputationsrisiken klassifiziert. Nicht relevante Risiken können aus der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Im Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) findet mindestens einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung statt. Die Prozesse, die dem ORSA dienen, werden mindestens einmal jährlich geprüft, gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen, im Folgenden aufgeführten Risiken der ISSELHORSTER Versicherung ermittelt, und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aufsummiert. Zu den wesentlichen Risiken zählen

- das versicherungstechnische Risiko,
- das Kapitalanlagerisiko,
- das operationelles Risiko und
- das Rückversicherungsausfallrisiko<sup>3</sup>

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über einen  $k\sigma$ -Ansatz ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei als

*das  $k$ -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen.*

Im ORSA 2021 ergab sich für den Parameter  $k$  auf Basis von Verteilungsanalysen der Brutto- und Nettoschadenquoten ein Wert von 3,48 (Brutto) bzw. 3,78 (Netto).

Die verwendete Standardabweichung, sowie die verwendeten Schadenquoten basieren auf die empirischen unternehmenseigenen Daten und bilden somit das Risikoprofil der ISSELHORSTER Versicherung ab.

Im Kapitalanlagerisiko fließen Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* ein. Jede Kombination erhält eigene Solvabilitätsbedarfe, welche sich als

*individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende eines Jahres*

ergeben. Die einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Die Kombination von *Risikoklassen* und *Anlageformen* berücksichtigt die Art der Zusammensetzung des Anlagebestands und die verbundene Risikoexponierung. Die Marktwerte bilden die Höhe der einzelnen Risikoexponierungen ab. Die Risikofaktoren werden pro Kombination anhand unseres Risikoprofils angemessen festgelegt. Hiermit zeigt sich der Zusammenhang von Risikoprofil und Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 22,5 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für die Kapitalanlagen,
- 3,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

---

<sup>3</sup> Bezüglich der Netto-Betrachtung

Durch die angewandten unternehmenseigenen Basisgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet direkt eine Berücksichtigung unseres Risikoprofils statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ergibt sich als *ein Risikofaktor multipliziert mit dem ausfall exponierten einforderbaren Betrag aus der Rückversicherung.*

Dieser Wert ergibt sich aus

- der erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und
- der Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung.

Der Risikofaktor wird hierbei vorsichtig vor dem Hintergrund unseres Risikoprofils und der Rückversicherung angesetzt.

Die Aggregation zum endgültigen Gesamtsolvabilitätsbedarf erfolgt durch Addition der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und basiert aufgrund der vorigen Ausführungen direkt auf dem Risikoprofil. Methodisch bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen Risiken direkt eine (Kapital-) Allokation für den Gesamtsolvabilitätsbedarf.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

Unser Internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu,

- die Wirksamkeit und Effizienz unserer Geschäftstätigkeit im Hinblick auf unsere Ziele zu gewährleisten,
- frühzeitig Mängel und Lücken in unseren Unternehmensprozessen aufzudecken,
- das vorhandene Unternehmensvermögen zu sichern und zu schützen,
- die Umsetzung unserer Geschäftsstrategie optimal zu unterstützen,
- erlassene Gesetze sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften zu erfüllen,
- Verfügbarkeit und Verlässlichkeit finanzieller und nichtfinanzieller Informationen zu gewährleisten und
- mögliche Schäden, die durch Mitarbeiterbetrug verursacht werden können, zu verhindern.

Das IKS der ISSELHORTSER Versicherung beruht auf dem Modell der drei Verteidigungslinien (*Three-Lines-of-Defense-Modell*). Diese ermöglichen, dass die internen Risiko- und Kontrollprozesse angemessen funktionieren und Lücken innerhalb der Kontrollen verhindert und/oder frühzeitig entdeckt werden.

Neben den drei Verteidigungslinien gibt es u.a. weitere externe Unterstützung im Rahmen der Überwachung und Kontrolle durch u.a. dem Wirtschaftsprüfer.



Die **erste Verteidigungslinie** bilden unsere Mitarbeiter<sup>4</sup>. Sie tragen Sorge, dass die Abläufe im Tagesgeschäft unter Beachtung

- der Aufbau- und Ablauforganisation,
- der erlassenen und anwendbaren Gesetze, verwaltungsrechtlichen Vorgaben und Rechnungslegungsvorschriften sowie
- der internen Richt- und Leitlinien der ISSELHORSTER Versicherung, insbesondere Verhaltenskodex und aktuell gültiges IKS,

stattfinden.

Die **zweite Verteidigungslinie** umfasst folgende Funktionen:

- Compliance Funktion
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Beschwerdemanagementfunktion
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

Die dritte Verteidigungslinie wird von der **Internen Revision** wahrgenommen.

Das IKS beinhaltet neben dem gelebten Vier-Augen-Prinzip folgende Kontrollsysteme:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- Liquiditätsplanung
- Mittelfristiger Kapitalmanagementplan
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Limitsystem

Die **Compliance Funktion** ist ein wesentlicher Baustein und fest verankert in unserem Internen Kontrollsystem. Sie gehört zum Funktionsbereich *Recht*, welcher in der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes liegt (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung). Intern Verantwortliche Person für diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion ist unser Prokurist, Herr Twelmeier, der seit Oktober 1979 bei der ISSELHORSTER Versicherung angestellt ist und 2004 zum Prokuristen ernannt wurde. Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sind erfüllt aufgrund seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit, seiner langjährigen Erfahrung sowie seiner Tätigkeiten unter anderem in folgenden Bereichen:

- Buchhaltung
- Erstellung von Quartalsmeldungen der Rechnungslegung
- Erstellung von Jahres- & Quartalsmeldungen unter Solvency II sowie der
- Leitenden Tätigkeiten (Leiter des innerbetrieblichen Ablaufes der Geschäftsstelle).

Die Compliance Funktion erhält, soweit für Ihren Aufgabenbereich erforderlich, uneingeschränkt Einblick in alle unternehmensspezifischen Dokumente und Prozesse. Zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion zählt die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, dass die Compliance-Risiken

---

<sup>4</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht angewandt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für beide Geschlechter.

wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden vermieden bzw. verringert werden. Dadurch wird die Umsetzung des angemessenen Governance-Systems sowie die gesamte Führung der ISSELHORSTER Versicherung bewahrt. Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1.2.4 detaillierter beschrieben. Ihre Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan niedergeschrieben, welcher Grundlage für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der internen und externen rechtlichen Vorgaben darstellt.

Zudem wird die Umsetzung der Ziele des IKS unterstützt durch unseren Datenschutzbeauftragten, Informationssicherheitsbeauftragten und der Beschwerdemanagementfunktion.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

Nach § 30 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, eine wirksame Interne Revision zu implementieren. Dabei ist zu beachten, dass die Interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein soll. Um den Anforderungen gemäß Solvency II gerecht zu werden, wurde deshalb die Interne Revision zum Teil ausgelagert. Das heißt, Bereiche in denen eine selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung durch eigene Mitarbeiter der ISSELHORSTER Versicherung nicht möglich ist, werden von der KJP GbR übernommen.

Die Intern Verantwortliche Person bzw. der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion ist der Vorstandsvorsitzende der ISSELHORSTER Versicherung, Herr Schulze Westhoff (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung), dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit durch die Anforderungen an das Vorstandsmandat gewährleistet ist. Obwohl Herr Schulze Westhoff neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion als Intern Verantwortliche Person ausübt, stellt dies keinen Widerspruch zu Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 dar, da Art. 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der in Art. 29 Abs. 3 und 4 Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier greift.

Die Interne Revisionsfunktion hat einen uneingeschränkten Zugang zu den relevanten Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Zudem wird sie direkt und zeitnah über relevante Sachverhalte informiert.

Die Prüfung durch die Interne Revision, egal ob intern oder extern durchgeführt, erfolgt anhand unseres Revisionsplanes, deren Wesentlichkeit vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung verabschiedet worden ist. Dabei werden von Herr Schulze Westhoff nur die Bereiche geprüft, die gemäß Geschäftsverteilungsplan nicht in sein Ressort fallen. Die Prüfung der Bereiche von Herr Schulze Westhoff werden durch die KJP GbR vorgenommen. Herr Schulze Westhoff ist hierbei der Koordinator und ist verantwortlich für

- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Unterlagen, die der Prüfer für seine Arbeit benötigt sowie
- die Überwachung der Revision.

In seiner Aufgabe als Koordinator ist er verpflichtet, über die Aktivitäten sowie die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung im Rahmen der Vorstandssitzung an den Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung zu berichten.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion gehört zu den vier Schlüsselfunktionen, die gesetzlich zu erfüllen sind. Somit handelt es sich um eine unverzichtbare Funktion. Aufgrund unserer Personaldecke und der gewünschten Funktionstrennung durch den Gesetzgeber wurde diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH mit Vertrag vom 31.08.2015 ausgelagert.

Die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten wird von dem Vorstandsmitglied Herrn Strüwer wahrgenommen. Die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist durch das bestehende Vorstandsmandat erfüllt. Seine Aufgaben als Ausgliederungsbeauftragter sind, neben der Koordination der Versicherungsmathematischen Funktion und engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die

- Überwachung der Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Unterlagen, die der Dienstleister für die Durchführung seine Arbeit benötigt,
- Umsetzung der getroffenen Maßnahmen sowie deren Qualitätssicherung und
- Beaufsichtigung des Dienstleisters.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört außerdem die Berichtspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung bezüglich der Aktivitäten der Versicherungsmathematischen Funktion.

Damit die Versicherungsmathematische Funktion ihre Aufgaben erfüllen kann, hat sie ein vollständiges uneingeschränktes Informationsrecht für die im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen benötigten Informationen. Dies schließt die Informationen in Bezug auf unsere Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zu den Risikominderungstechniken (Rückversicherungen) ein.

## B.7 Outsourcing

Gemäß §7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist eine Ausgliederung (Outsourcing), die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister), die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden müssten.

Die ISSELHORSTER Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der eine schlanke Unternehmensstruktur lebt. Die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal ist ohne Interessenskonflikte nicht umsetzbar. Folgende Ausgliederung (Tabelle 10) wurde deshalb vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Dienstleister	Verantwortliche Person des Dienstleisters
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Willjes

*Tabelle 10: Übersicht der Ausgliederungen der ISSELHORSTER Versicherung*

Der Sitz des Dienstleisters eAs efficient actuarial solutions GmbH ist seit 01.01.2019 in Root D4 (Schweiz, Kanton Luzern).

Zudem wurde folgende Teilausgliederung (Tabelle 11) vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Dienstleister	Verantwortliche Person des Dienstleisters
Interne Revisionsfunktion, teilweise	KJP GbR	Herr Jolovic

*Tabelle 11: Übersicht der Teilausgliederungen der ISSELHORSTER Versicherung*

Die verantwortliche Person für die Ausgliederung ist Herr Schulze-Westhoff.

Der Rechtsraum des Dienstleisters KJP GbR ist Deutschland.

Vorab wurde jeweils ein entsprechender Ausgliederungsprozess durchlaufen, und entsprechend dokumentiert.

Trotz der Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten obliegt die Verantwortung für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen immer beim Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung. Dieser trägt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederung.

## **B.8 Sonstige Angaben**

### **B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems**

Das Governance-System wird vom Vorstand der ISSELHORSTER Versicherung als angemessen angesehen. Die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit wurden unter Berücksichtigung der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird vom Vorstand jährlich durchgeführt.

### **B.8.2 Weiteres sonstige Angaben**

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

## **C Risikoprofil**

### **C.1 Versicherungstechnisches Risiko**

#### **C.1.1 Verwendung von Zweckgesellschaften**

Wir wenden keine Zweckgesellschaften an, sodass Angaben hierzu entfallen.

#### **C.1.2 Außerbilanzielle Positionen**

Es bestehen derzeit keine außerbilanziellen Positionen, womit weitere Informationen über eine etwaige Risikoexponierung gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung an dieser Stelle entfallen.

#### **C.1.3 Risikoexponierung**

##### **C.1.3.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Versicherungstechnik findet sich in Kapitel B.3.1.1. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen diesbezüglich.

##### **C.1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken**

Es werden von uns zwei Modelle zur Risikobewertung verwendet, das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Die Modelle basieren auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierungen. Je nach Modell sind diese unterschiedlich. Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Der Wert der mittleren<sup>5</sup> Schadenzahlungen kann als ein Maß für die Risikoexponierung verstanden werden. Ein übliches Volumenmaß sind zudem die periodentechnisch abgegrenzten Prämien, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Die Schadenzahlungen, die im *ORSA-Modell* der ISSELHORSTER Versicherung analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen, sprich diejenigen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und diejenigen, welche aus neuen Schadenereignissen entstehen. Insbesondere sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen. Demgegenüber behandelt der *Standardansatz* das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Risiken:

- Prämien- und Rückstellungsrisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Rückstellungsrisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien, während die Angaben zum Rückstellungsrisiko

---

<sup>5</sup> Hierbei versteht sich der Mittelwert als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert.

in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls des Standardansatzes sind für uns die sturm- und hagelrisikoexponierten Versicherungssummen wesentlich.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

#### **C.1.4 Risikokonzentrationen**

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben und zu solchen wird es der Voraussicht nach auch nicht kommen.

#### **C.1.5 Risikominderung**

Als Risikominderungstechnik für das versicherungstechnische Risiko kommt die Rückversicherung zum Einsatz. Weitere Techniken zur Risikominderung, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen derzeit und künftig nicht.

Im Rahmen der Feuer- und Sachversicherung bestehen Quotenrückversicherungsverträge mit Abgabequoten zwischen 50 % bis 95 %. Zusätzlich wirken Jahresüberschadenverträge, dessen Priorität von unserer Selbstbehaltsprämie abhängt. Im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung wirken derzeit Schadenexzedentenverträge.

Die bestehende proportionale und insbesondere nicht-proportionale Rückversicherung bietet damit umfänglichen Schutz gegen eine hohe Masse von Schadenzahlungen, sowie etwaigen Großschadensereignissen. Die Rückversicherungsstruktur dient damit der Stärkung unserer Risikotragfähigkeit und ist insgesamt effektiv und angemessen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

#### **C.1.6 Liquiditätsrisiko**

Gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) Bezug zu nehmen. Zum Stichtag 31.12.2021 lag der EPIFP netto bei 2.609 TEuro<sup>6</sup>. Allgemein besteht das Liquiditätsrisiko in einer Nichterfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Nach Art. 260 Abs. 1 d ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung erfolgte in 2021 eine Analyse der Liquidität aus der Liquiditätsplanung<sup>7</sup> heraus. Es zeigte sich ein prognostischer Liquiditätsüberschuss mit einer Liquiditätsbedeckungsquote von mindestens 323% ohne Berücksichtigung von Stresssituationen. Selbst wenn Stresssituationen sowohl zur Verringerung der Liquiditätsquellen als auch zur Erhöhung der Liquiditätsbedarfe führen würden, liegt die Quote bei mindestens 159 %, durchschnittlich bei 545 %. Somit ist ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose vorhanden.

---

<sup>6</sup> Darstellung als Wert der Gewinnfunktion

<sup>7</sup> Stand der Liquiditätsplanung: 31.12.2021

## **C.1.7 Risikosensitivität**

### **C.1.7.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2021 der ISSELHORSTER Versicherung wurden versicherungstechnisch bedingte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Die Stresstests dienen ebenfalls als Sensitivitätsanalyse, da sich hierbei die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber Änderungen wesentlicher Modellgrößen zeigt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des versicherungstechnischen Risikos ergab sich über eine Erhöhung des Brutto- und Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs um jeweils 5 % im Vergleich zum ursprünglichen Wert. Indirekt umfasst dieser Stresstest eine Erhöhung der mittleren Schadenquote, sowie der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 289 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gesamtrisiko um 5 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen hierbei stets bei mindestens 446 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 217 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen unsere hohe Risikotragfähigkeit gegenüber dem erprobten Szenario.<sup>8</sup>

### **C.1.7.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Stressszenarien wirken sich auf ein Modell in Form von veränderten Modellparametern bzw. -größen aus. Auf dieser Basis abstrahiert die Stressrechnung im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ökonomische Szenarien auf eine Veränderung wesentlicher Modellparameter. Dabei fallen Szenarien zusammen, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen. Im Sinne einer Belastungsprobe können weiter mildere Szenarien durch gleichartigere, aber widrigere ersetzt werden. Dies hat den Vorteil einer reduzierten Anzahl an konkreten Berechnungen.

Die Definition der Stressszenarien besteht somit auf Modellebene und umfasst die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund realitätsnaher Entwicklungen definiert. Die Annahme besteht darin, dass diese Variationen angemessen sind, um auf vorsichtige Weise eine relevante

---

<sup>8</sup> Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2021 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

Stresssituation bezüglich der Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs abzubilden. Dies betrifft insbesondere das versicherungstechnische Stressszenario.

Die Methodik und die sonstigen Annahmen bleiben erhalten oder werden zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Es wird technisch davon ausgegangen, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar und in vollem Umfang einsetzt.

Die Stressrechnung im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* des ORSA 2021 behandelte ein versicherungstechnisches Stressszenario in Orientierung an den Stresstest im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Parallele beider Stressrechnungen besteht darin, das Gesamtrisiko des entsprechenden Modells um 5 % zu erhöhen.

Im Rahmen der Proportionalität besteht die Annahme, dass die Anlehnung an die Definition der Stresse zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen ist.

## **C.1.8 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

## **C.2 Marktrisiko**

### **C.2.1 Risikoexponierung**

#### **C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Die Definitionen der Kategorien *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich hinsichtlich der von uns genutzten *Standardformel* nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Art. 164) und dem *Gesetz zur Modernisierung Finanzaufsicht über Versicherungen* (§ 7 Abs. 18). Aufgrund der im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht geforderten Darstellungen zu den Ausführungen zum Risikoprofil orientiert sich an die Risikoeinteilung der Standardformel.

Die wesentlichen Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln

- *B.3.1.2.1 - Fremdwährungsrisiko*
- *B.3.1.2.2 - Zinsänderungsrisiko*
- *B.3.1.2.3 - Aktienrisiko*
- *B.3.1.2.4 - Immobilienrisiko*
- *B.3.1.3.2 - Spreadrisiko* und
- *B.3.1.3.1 - Marktrisikokonzentration*

aufgeführt. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden hierbei nicht.

#### **C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Das Marktrisiko umfasst eine nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Die Basis mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung bzw. der Standardformel stellen die Marktwerte der Kapitalanlagen dar.



Dabei bildet der dem jeweiligen Marktrisiko zugewiesene Marktwert selbst ein Maß für das exponierte Volumen<sup>9</sup>, sowohl im Rahmen des ORSA-Modells als auch im Rahmen der Standardformel.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells bzw. der Standardformel vorgenommen.

### **C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Aufgrund der Natur des von der ISSELHORSTER Versicherung gezeichneten Geschäfts ist eine vollständige Vermeidung des Marktrisikos nicht möglich. Die Reduzierung des Marktrisikos auf ein angemessenes Maß erfolgt zum einen über die zugelassenen Anlageklassen. Durch den Ausschluss einzelner Anlageklassen (z. B. Rohstoffe, Hedgefonds) erfolgt eine Risikovermeidung in Bezug auf die mit den ausgeschlossenen Produkten verbundenen Risikofaktoren.

## **C.2.2 Risikokonzentrationen**

Eine wesentliche Risikokonzentration im Rahmen des Marktrisikos besteht aus unserer Sicht nicht, da unsere Kapitalanlagerichtlinie unter der Einhaltung der Grenzwerte bzgl. der Anlage je Emittenten eine etwaige Risikokonzentration verhindern.

Das Kapitalanlagevolumen je Emittenten sollte bezogen auf den Nennwert der Anlage - ausgenommen Festgelder - maximal 500 TEuro nicht überschreiten.

## **C.2.3 Risikominderung**

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt:

Die Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“.

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB sowie Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Die Kapitalanlagen

- müssen in Euro ausgestellt sein,
- sollten ein Mindestrating vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor's, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur besitzen sowie
- sollten den Anlagehorizont von 6 Jahren nach Möglichkeit nicht überschreiten.

Des Weiteren gilt, dass je Emittenten bis zu einem Nennwert von maximal 500 TEuro gezeichnet werden darf. Dies gilt jedoch nicht für Festgelder.

Bei Vorlage zweier unterschiedlicher Ratingeinstufungen für eine Kapitalanlage findet das Zweitbeste Berücksichtigung. Eine Überprüfung mit anschließender Dokumentation der Ratings erfolgt halbjährlich.

---

<sup>9</sup> Im Falle des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet.

Ausgeschlossen als Bestandteile der Kapitalanlagen sind

- strukturierte Produkte als auch einfach strukturierte Produkte,
- strategische Beteiligungen
- Darlehen und Hypotheken (z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenforderungen, Schuldscheindarlehen),
- Derivate,
- mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumenten sowie
- Anlagen in Fonds jeglicher Art.

Weiter verfolgen wir als oberstes Ziel die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Insbesondere erfolgen keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagegruppen, sodass spezifische Risiken, die mit solchen Anlagegruppen verbunden sind, und unvorhergesehene Auswirkungen auf unser Risikoprofil haben, nicht zu betrachten sind.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

## **C.2.4 Liquiditätsrisiko**

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.6 ausgeführt.

Nach Maßgabe von Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Diese erfolgte ebenfalls in Kapitel C.1.6, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

## **C.2.5 Risikosensitivität**

### **C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des ORSA 2021 der ISSELHORSTER Versicherung wurden kapitalanlagerisikoorientierte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Kapitalanlagerisikos bestanden in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos um 50 % des ursprünglichen Wertes. Dieser relative Aufschlag kann aufgrund der Abbildung des Kapitalanlagerisikos als faktorbasierter Ansatz im Rahmen des ORSA-Modells als einheitlicher Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren verstanden werden. Des Weiteren bildet das ORSA-Modell im Rahmen des Kapitalanlagenstresstests direkt eine Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs für das Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen mit ab.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 224 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 388 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 856 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch hier, dass wir gegenüber dem erprobten Szenario eine hohe Risikotragfähigkeit aufweisen.<sup>10</sup>

#### **C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios der Kapitalanlagen erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

#### **C.2.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

### **C.3 Kreditrisiko**

#### **C.3.1 Risikoexponierung**

##### **C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an die Standardformel. Die Kreditrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.3.5 erläutert. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen kreditrisikoorientierten Änderungen.

##### **C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Das Kreditrisiko umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert das Maß

---

<sup>10</sup> Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2021 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

der Risikobewertung, sowohl im unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung als auch in der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern wird als Maß der Risikobewertung der *sogenannte Loss Given Default* angesetzt, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers darstellt. Der Loss Given Default beinhaltet auch etwaige Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die Loss Given Defaults bilden somit Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

### **C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Im Rahmen der Anlagepolitik können Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw. Emittentenklassen (z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen) erworben und Bankguthaben (Tages- / Festgelder) gehalten werden. Derivate, strukturierte Produkte, strategische Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken (z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenforderungen, Schuldscheindarlehen), Derivate, sowie jegliche Art von Anlagen in Fonds werden ausgeschlossen.

### **C.3.2 Risikokonzentrationen**

Bezüglich des Ausfallrisikos besteht eine Konzentration auf die Einzeladresse Munich Re. Diese derzeitige Risikokonzentration wird aufgrund der hohen Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs als tragbar eingeschätzt. Zudem besteht effektiv eine sehr geringe Ausfallwahrscheinlichkeit bezüglich der Munich Re.

### **C.3.3 Risikominderung**

Das Gegenparteiausfallrisiko wird gemindert durch folgende Maßnahmen:

- Beachtung eines Mindestratings vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor's, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

### **C.3.4 Liquiditätsrisiko**

Im Rahmen des Ausfallrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 ausgeführt, worauf entsprechend verwiesen wird.

## **C.3.5 Risikosensitivität**

### **C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2021 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das Rückversicherungsausfallrisiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Das Stressszenario zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko bezüglich der Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos im Kapitel C.2.5.1 abgedeckt, worauf entsprechend verwiesen wird.

Der Stresstest zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Ausfallrisikos bestand in einer Erhöhung des Rückversicherungsausfallrisikos um 100 % des originären Wertes. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 289 %. Bezüglich eines kombinierten Stresstests in Form eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos ergab sich stets eine Netto-Bedeckungsquote von mindestens 216 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Ausfallrisiko um 100 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 438 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 300 TEuro. In Form eines kombinierten Stressszenarios bezüglich eines erhöhten SCR für das Ausfallrisiko und das Marktrisiko lagen die Bedeckungen stets bei mindestens 369 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 1.134 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen, dass wir im Rahmen des erprobten Stressszenarios eine deutliche Überdeckung aufweisen konnte, und somit keine Gefährdung der Risikostragfähigkeit im Rahmen der Stresstests besteht.<sup>11</sup>

### **C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum Gegenparteiausfallrisiko erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario erläutert.

## **C.3.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

---

<sup>11</sup> Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2021 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Risikoexponierung**

Nach Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 hat eine Beschreibung zu erfolgen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei hierbei auf die angeführten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine entsprechende Beschreibung erfolgte bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des *Marktrisikos* und des *Kreditrisikos*. Daher entfallen weitere Beschreibungen an dieser Stelle.

#### **C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Das Liquiditätsrisiko bildet das Risiko ab, den Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisiko.

#### **C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Unsere Liquiditätsplanung wird erfasst auf der Basis von prognostischen Zahlungsein- und -ausgängen. Der Grad der Liquidität wird hierbei per Liquiditätsbedeckungsquote dargestellt. Liegt diese ausreichend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

### **C.4.2 Risikokonzentrationen**

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

### **C.4.3 Risikominderung**

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.5 dargestellt. Hierauf wird entsprechend verwiesen. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

### **C.4.4 EPIFP**

Gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzugeben. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 angeführt, worauf verwiesen wird.

## **C.4.5 Risikosensitivität**

Für die Bewertung der Risikosensitivität des Liquiditätsrisiko werden folgende Stresstests im Rahmen der Liquiditätsplanung betrachtet:

- zusätzliche Ausgaben in Höhe des "Netto Solvency Need der vt. Risiko" für die Folgequartale (gemäß ORSA 2021) anfallen
- Wegfallen aller Einnahmen der Liquiditätsquelle 1, bestehend aus "versicherungstechnischen Zahlungseingänge inkl. Neugeschäft" und „sonstigen Zahlungseingängen“

Selbst bei Eintritt beider Stresse, wird weiterhin eine Liquiditätsquote im Mittel von 545 % erreicht. Die niedrigste Liquiditätsquote liegt bei 159 % im 1. Folge-Quartal.

## **C.4.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

## **C.5 Operationelles Risiko**

### **C.5.1 Risikoexponierung**

#### **C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf verwiesen wird. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden nicht.

#### **C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

In der Standardformel werden für die Bestimmung des SCR zum operationellen Risiko für das Geschäft nach Art der Nichtlebensversicherung die folgenden Maße verwendet:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien im Vergleich zum Vorjahr, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung (ohne Risikomarge), falls diese positiv ist.

Hiervon dient der größere der beiden Werte für das SCR des operationellen Risikos als Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell wird die Basis der Risikoexponierung nur durch die Brutto-Beiträge gestellt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht mit einbezogen. Ein eventuelles Beitragswachstum im risikoexponierten Jahr wird zudem mitberücksichtigt, da die Brutto-Beiträge des jeweiligen Prognosejahres Basis der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des operationellen Risikos sind.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

### **C.5.2 Risikokonzentrationen**

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

### **C.5.3 Risikominderung**

Das Kapitel B.3.1.6 führte bereits Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos, sowie Verfahren zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit an. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

### **C.5.4 Liquiditätsrisiko**

Es besteht kein operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko. Im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde der EPIFP bezüglich des Liquiditätsrisikos bereits in Kapitel C.1.6 angeführt.

### **C.5.5 Risikosensitivität**

#### **C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen**

Im ORSA 2021 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das operationelle Risiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des operationellen Risikos bestanden in einer Erhöhung des operationellen Risikos um 50 % des ursprünglichen Wertes.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 296 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 459 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 88 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch in diesen widrigen Szenarien unsere hohe Risikotragfähigkeit.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2021 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.



#### **C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum operationellen Risiko erfolgt analog derer des Kapitels C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

#### **C.5.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil**

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

#### **C.6 andere wesentliche Risiken**

Weitere wesentliche Risiken als die zuvor aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft.

#### **C.7 Sonstige Angaben**

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* umfasst laut Art. 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert des Vermögenswertes nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahme zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	7	0
<b>Latente Steueransprüche</b>		1.852
<b>Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf</b>	549	1.190
<b>Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)</b>	24.070	26.557
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	6.546	8.181
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0,2	0,2
Aktien	718	1.296
Aktien - notiert	718	1.296
Anleihen	7.521	7.791
Staatsanleihen		
Unternehmensanleihen	7.521	7.791
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	9.284	9.290
Sonstige Anlagen		
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	1.803	1.154
Nicht-Lebensversicherungen und nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	1.803	1.154
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung	1.772	1.025
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	31	129
<b>Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern</b>	61	61
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	615	615
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	87	4
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	1.515	1.515

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	34	34
Summer der Vermögenswerte	28.742	32.982

Tabelle 12: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum 31.12.2021 (in TEuro)

Entsprechend Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 werden die nicht veräußerbaren *Immateriellen Vermögensgegenstände* mit Null bewertet. Somit entfällt die gemäß Leitlinie 7 EIOPA-BoS-15/109 DE geforderte Beschreibung eines aktiven Marktes. Die Bewertungsmethode für die HGB-Bilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen.

Ein Sachverständigenbüro bewertet in 5 - jährigen Abständen unsere *Immobilien*. Die Grundlage der Bewertungsmethode für die Solvency II-Bilanz ist der durch das Sachverständigenbüro ermittelte Marktwert und für die HGB-Bilanz sind es die Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

In der Position *Sachanlagen* werden die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Werbemittel erfasst. Da hierfür kein Bewertungsprozess für die Bestimmung des Marktwertes nach Solvency II existiert, setzen wir den HGB-Wert an. Für die Handelsbilanz wird die Bewertung gemäß/basierend auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen vorgenommen.

Die Marktwerte der *Aktien* und *Anleihen* (Unternehmensanleihen sowie strukturierte Schuldtitel) werden auf Basis des aktuellen Kurswertes bestimmt. Die Bewertung wird jährlich vom Wirtschaftsprüfer, der bereits in Kapitel A.1 genannt wurde, geprüft. Der Wert für die Handelsbilanz wird über das Niederstwertprinzip bestimmt.

Die Position *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente* beinhaltet Festgelder. Hierfür existiert kein gesonderter Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Lediglich die Zinsen werden abgegrenzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

In der Position *sonstige Anlagen* sind Beteiligungen erfasst. Deren Bewertung für die Handels- und Solvency II-Bilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen

In der Position *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente* sind weitere Festgelder und laufende Konten enthalten. Hierfür existiert kein Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz basiert grundsätzlich auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der aktiven und passiven Steuerlatenzen wird je Bilanzposition der Unternehmenssteuersatz gemäß dem Jahresabschluss in Höhe von 30 %. Da wir davon ausgehen, dass 75 % vom Aktivsaldo der latenten Steuern über zukünftige Gewinne abgebaut werden können, wird den latenten Netto-Steueransprüchen ein Realisierungsfaktor von 75 % zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden weder temporären Unterschiede noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird

mit der Software SOLVARA von der ISS Software GmbH durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2021 folgende Ergebnisse für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	2	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		192
<b>Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)</b>		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		491
Aktien		
Aktien - notiert		173
Anleihen		
Staatsanleihen		
Unternehmensanleihen		81
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		2
<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:</b>	195	
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	25	

Tabelle 13: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum 31.12.2021 (Angaben in TEuro)

Das latente Steuerguthaben wird aus der Summe aus aktiven latenten Steuern, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berechnet wurden. Da in Summe ein Überhang an passiven latenten Steuern (Passivsaldo) existiert und die vorhandenen aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern gemäß der Verrechnungskriterien ausgeglichen werden können, findet der Realisierungsfaktors in diesem Jahr keine Anwendung. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt das latente Steuerguthaben 1.852 TEuro<sup>13</sup>. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil sich in der Handelsbilanz ein aktiv latenter Steueranspruch ergibt. Hier wurde das Wahlrecht auf Verzicht der Bildung des Postens – aktive latente Steuern – in Anspruch genommen.

Die Vermögensgegenstände *Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Forderungen gegenüber Rückversicherungen* sowie *Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte* besteht bei uns eine kurzfristige Laufzeit von weniger als 12 Monaten, sowie ohne festgelegten Zinssatz. Da die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II nur geringfügig ist, setzen wir aus Proportionalitätsgründen den Buchwert nach HGB an.

Die *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)* hingegen werden aufgrund von Zinsabgrenzung, die für Solvency II bereits bei den Kapitalanlagen erfasst sind, entsprechend niedriger in der Solvency II-Bilanz erfasst. In der Handelsbilanz wird der Buchwert erfasst.

Die Beschreibung der Bewertung der *Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* nach Solvency II wird im Kapitel D.2 näher erläutert. Die Bewertung dieser Bilanzposition für die Handelsbilanz erfolgt nach den Regeln des HGB und der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Da die

<sup>13</sup> Summe aus den aktiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

einforderbaren Beträge aus Rückversicherung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören, wird für weitere Details zum Bewertungsprozess nach HGB auf Kapitel D.3 verwiesen.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte wurden grundsätzlich keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Des Weiteren wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen.

Des Weiteren gibt es keine anderen wesentlichen Finanzassets sowie finanziellen und operativen Leasings.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Annahmen.

Tabelle 14 zeigt die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2021 gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.

Position ( <i>Passiva</i> )	HGB	Solvency II
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>	2.806	-596
Bester Schätzwert		-923
Risikomarge		327
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>	42	144
Bester Schätzwert		140
Risikomarge		4

*Tabelle 14: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in TEuro)*

Passivseitig wird die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung betragen 1.154 TEuro zum Stichtag 31.12.2021, wobei dieser Wert um die Gegenparteiausfallberichtigung gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 adjustiert wurde. Für die Schadenrückstellung beträgt der Wert -0,109 TEuro, für die Prämienrückstellung -0,007 TEuro.

### D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Wir berechnen die versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht. Das betriebene Geschäft der ISSELHORSTER Versicherung gliedert sich in die folgenden drei homogenen Risikogruppen:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Feuer- und Sachversicherung

Diese Einteilung für das versicherungstechnische Geschäft wird als hinreichend homogen eingeschätzt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge beginnen unterjährig, haben eine Mindestlaufzeit von einem und eine maximale Laufzeit von drei Jahren, sowie eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Wie in der *Richtlinie 2009/138/EG* (Art. 77) vorgegeben erfolgt eine getrennte Berechnung des Best Estimate<sup>14</sup> der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge. Die Best Estimate-Bestimmung selbst erfolgt auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die *Schadenrückstellung* und des Best Estimate für die *Prämienrückstellung* (gemäß Art. 36 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Zur Diskontierung wird, die von EIOPA veröffentlichte, risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Die Bestimmung des Best Estimate erfolgt zum einen auf der Ebene der Bruttowerte und zum anderen auf der Ebene der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung. Dies erfüllt die Anforderungen im Rahmen der Solvency II-Bilanz. Beide Best Estimates ergeben sich als Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme.

Für die Berechnungen sind die relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch

- Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Rückversicherungsprovisionen.

Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB erfolgt nicht über eine aktuarielle Methode, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate erforderlich ist. Die Schadenrückstellung wird durch Experten nach dem Vorsichtsprinzip auf Basis von Gutachten, langjährigen Erfahrungswerten und detaillierten Beurteilungen pro Einzelschaden gebildet. Die Schadenrückstellung wird fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst. Die Bildung einer Spätschadenreserve im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls auf Basis unserer langjährigen Erfahrungswerte. Hierbei werden Schadenfälle reserviert, welche bis zum Stichtag angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Die Ermittlung der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* erfolgen auf Basis von Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen erfolgen über die bekannten und etablierten Methoden *Chain Ladder* bzw. *Additives Verfahren*. Die Annahmen bestehen darin, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand<sup>15</sup> abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;

---

<sup>14</sup> Dt.: Beste Schätzung

<sup>15</sup> Die Schadenstände werden anfalljahresabhängig unterschieden und bilden pro Anfalljahr die kumulierten bisher geleisteten Schadenzahlungen.

- die Schadenquoten für die Schäden eines Anfalljahres einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen.

Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge werden als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes bzw. des Additiven Verfahrens verwendet. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den entsprechenden Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands können direkt aus dem System abgeleitet und entsprechend aufbereitet werden. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus dem Rückversicherungsvertrag. Es bestehen keine weiteren speziellen Annahmen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Art. 31 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Wir gliedern daher die Aufwendungen in zwei Kategorien:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Faktoransatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet. Die angesetzte Kostenquote wird aus den langjährigen Erfahrungswerten per Experteneinschätzung festgesetzt.

Die *Abschluss- und Verwaltungskosten* umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden über einen Faktoransatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftige Kostenquote ist die historische Kostenquote 2021, welche repräsentativ für die künftigen Jahre ist.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden, und
- die Kostensituation 2021 repräsentativ ist für die künftige Kostensituation.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über fest vereinbarte prozentuale Sätze ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Art. 37 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

- (a)  $CoC$  = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c)  $SCR(t)$  = die in Art. 38 Abs. 2 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannte Solvenzkapitalanforderung nach  $t$  Jahren;
- (d)  $r(t+1)$  = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit  $t+1$  Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz  $r(t+1)$  wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 besitzt der Kapitalkostensatz  $CoC$  einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung  $SCR(t)$  definiert ist<sup>16</sup>, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe  $SCR(t)$  angewandt.

### D.2.1.1 Vereinfachungen

Bei der quartalsweisen Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal besteht im Rahmen der Proportionalität die Vereinfachung, die Berechnungen der künftigen Zahlungsströme auf perspektivischer Basis des auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. zu ermitteln. Damit können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. ebenfalls für die Quartalsmeldungen verwendet werden, was unter Proportionalitätsgesichtspunkten zielführend ist.

### D.2.2 Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Solvency II wird die versicherungstechnische Rückstellung als Marktwert im Sinne von RepDeu15<sup>17</sup>, § 74 berechnet.

Bezugnehmend auf Art. 296 Abs. 2(b) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung besteht die wesentliche Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist, in einer Fehlspezifikation der *Schadenabwicklungszahlungen*. In der Regel weichen die im Rahmen des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung geschätzten prognostizierten Zahlungsströmen aufgrund deren Zufälligkeit von den tatsächlichen künftigen Zahlungsströme ab. Aus den aktuariellen Analysen im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse ergab sich, dass die Streuung der künftigen (Brutto-) Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert bei

<sup>16</sup> vgl. Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, § 78 (2)

<sup>17</sup> Quelle: Bundesrepublik Deutschland. Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen. 2015. Erschienen in: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2015, Teil I, Nr. 14



23 % liegt.<sup>18</sup> Die Schadenzahlungen weisen daher einen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf, welche unseren Erfahrungswerten entspricht.

Als Versicherungsunternehmen mit einem Geschäft nach Art der Schadenversicherung besitzen wir eine kurze Schadenabwicklungsdauer. So etwa sind die Schadenabwicklungen im Wesentlichen auf Basis der Empirie bereits nach zwei bis fünf Abwicklungsjahren beendet. Die kurze Abwicklungsdauer begünstigt eine angemessene Einschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Ferner stützen sich unsere Prognosen der Schadenzahlungen auf etablierte Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind.

Unsere Abwicklungsdreiecke umfassen derzeit über zwanzig Anfalljahre und bilden eine geeignete Datenbasis. Falls notwendig wird die Historie in Abhängigkeit des Verwendungszweckes von nicht repräsentativen Daten bereinigt bzw. gegebenenfalls gekürzt. Die Größe der jeweiligen Datenbasis schätzen wir als angemessen ein, um die Schadenzahlungen angemessen prognostizieren zu können.

Um darüber hinaus die Angemessenheit des ermittelten Wertes der versicherungstechnischen Rückstellung sicherzustellen, fällt unsere Methodenwahl zur Erfassung der zukünftigen Schadenabwicklung auf das etablierte Chain Ladder Verfahren bzw. das Additive Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind. Etwaige Ausreißer werden separat bewertet. Derzeit gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Stichprobengrößen unserem Rückstellungsrisiko gegenüber angemessen sind. Aus unserer Sicht kann daher der zufällige Prozess der Schadenabwicklung im Sinne einer marktnahen Bewertung angemessen erfasst werden.

Wir gehen schließlich von einer angemessenen Ermittlung des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung aus.

Die Risikomarge wird über die sogenannte Hierarchiestufe 1 (Methode 1) berechnet, da sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der entsprechenden Berechnungsmethode erfüllt sind. Die Risikomarge-Berechnung ist aufgrund der Integration in die Tätigkeit der VMF als angemessen anzusehen.

Aus unserer Sicht begegnen wir dem generellen Risiko einer Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, welches das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung bildet, angemessen. Insbesondere sind keine Veränderungen in den zukünftigen Maßnahmen des Managements (bspw. in Bezug auf eine etwaige Bestandsübertragung) und in dem zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern (etwaige Stornoausübung) zu erwarten.

### **D.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* beinhaltet laut Art. 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie

---

<sup>18</sup> als Ergebnis der Sensitivitätsanalyse für die maßgebliche homogene Risikogruppe Feuer- und Sachversicherung.

- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	2.848	-452
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	6.797	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	172	172
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	3.505	4.591
Latente Steuerschulden		3.689
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	72	72
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	148	148
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		2.080
<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>15.200</b>	<b>22.683</b>

Tabelle 15: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum 31.12.2021 (in TEuro)

Die Erläuterung zu Bewertung der *versicherungstechnischen Rückstellungen* gemäß Solvency II ist bereits in Kapitel D.2 enthalten. Die versicherungstechnische Rückstellung sowie die dazugehörigen einforderbaren Beträge aus Rückversicherung nach HGB erfolgt nicht über eine aktuarielle Methode, da hier keine Ermittlung eines *Best Estimate* erforderlich ist, sondern nach den Regeln des HGB und der RechVersV. Die Schadenrückstellung wird durch Experten nach dem Vorsichtsprinzip auf Basis von Gutachten, langjährigen Erfahrungswerten und detaillierten Beurteilungen pro Einzelschaden gebildet. Die Schadenrückstellung wird fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst. Die Bildung einer Spätschadenreserve im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls auf Basis unserer langjährigen Erfahrungswerte. Hierbei werden Schadenfälle reserviert, welche bis zum Stichtag angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

In der Position *Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen* sind vorwiegend Steuerrückstellungen und Abschlusskosten erfasst. Als Marktwert nach Solvency II verwenden wir den Buchwert der HGB-Bilanz, da kein gesonderter Bewertungsprozess existiert.

Die Bewertung der *Rentenzahlungsverpflichtungen* (Pensionsrückstellungen) basiert auf dem Anwartschaftsbarwertverfahren (auch Projected-Unit-Credit-Method genannt). Als Grundlage werden die Heubeck Sterbetafel, der aktuelle Rechnungszins sowie eine Rentenanpassung verwendet. Die Bewertung wird von der Allianz Lebensversicherungs-AG jährlich erstellt durchgeführt.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuerschuld* für die Solvency II-Bilanz basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der aktiven und passiven Steuerlatenzen wird analog zum latenten Steuerguthaben der Unternehmenssteuersatz gemäß dem Jahresabschluss in Höhe von 30 % für jede Bilanzposition verwendet. Für die Bewertung

werden keine temporären Unterschiede und keine nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software SOLVARA von der ISS Software GmbH durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2021 folgende Ergebnisse für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Passiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung		962
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	30	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		1.788
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)</b>	976	
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten</b>	624	

Tabelle 16: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 (Angaben in TEuro)

Die latente Steuerschuld entspricht der Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und beträgt zum Stichtag 3.689 TEuro. Für die Handelsbilanz ergab sich keine latente Steuerschuld, sondern ein aktiv latenter Steueranspruch, der aufgrund des Wahlrechts nicht angesetzt wurde.

Die Laufzeit der *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)* beträgt bei uns weniger als 12 Monate. Da der Unterschied zwischen dem Buchwert nach HGB und dem exakten Marktwert sehr gering ist, verwenden wir aus Proportionalitätsgründen den HGB-Wert.

In der Position *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten* sind die Prämienrückerstattungen erfasst, die nach HGB unter *Sonstige Rückstellungen* fallen. Es gibt keine unterschiedlichen Bewertungsansätze für die Prämienrückerstattung.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wurden keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Des Weiteren sind bei uns keine Leasingvereinbarungen und keine Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) zum Stichtag vorhanden.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Es existieren keine alternativen Bewertungsmethoden.

## **D.5        Sonstige Angaben**

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

# E Kapitalmanagement

## E.1 Eigenmittel

Gemäß unserer Geschäftsplanung ist unser Ziel die Eigenmittel stetig aufzubauen ohne grundlegende Veränderungen in den Basis-Eigenmittelbestandteilen vorzunehmen. Insbesondere kommt es zu keiner Veränderung der Qualität der Eigenmittel aufgrund von Rücknahmen, Rückzahlungen oder Fälligkeitsterminen oder gar eine Ersetzung der Ersetzung von Basiseigenmittelbestandteilen, die den Übergangsregelungen unterliegen.

Unsere Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2021 setzen sich ausschließlich aus der *Ausgleichsrücklage* zusammen. Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht nur aus dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz.

Die Ausgleichsrücklage gehört zur Eigenmittelklasse *nicht gebundene Tier 1- Eigenmittel* und steht somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung zur Verfügung. Zum Stichtag 31.12.2020 und 31.12.2021 waren bzw. sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	31.12.2020	31.12.2021
<b>Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung</b>	20.855	22.683
<b>Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung</b>	20.855	22.683
<b>anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung</b>	20.855	22.683
<b>anrechnungsfähigen Betrag der Basis-eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung</b>	20.855	22.683

Tabelle 17: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel (Angaben in TEuro)

Die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 sind begründet durch die Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) auf der Passivseite.

Das Eigenkapital (entspricht dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten) nach Solvency II beträgt 22.683 TEuro und das Eigenkapital laut Unternehmensabschluss beträgt 15.200 TEuro. Die Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten *Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* basieren hauptsächlich auf den angewandten Bewertungsmethoden, die sich grundsätzlich unterscheiden. Die größten Unterschiede sind in folgenden Bilanzpositionen zu finden:

- Kapitalanlagen, insbesondere Immobilien und Aktien

- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung sowie
- andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
- Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- latentes Steuerguthaben und latente Steuerschuld

Die für die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung verwendeten aktuariellen Methoden unterscheiden sich wesentlich von denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Die unterschiedlichen Bewertungsmethoden für die Kapitalanlagen, andere versicherungstechnische Rückstellungen, Rentenzahlungsverpflichtungen sowie die latenten Steuern wurden bereits im Kapitel D.1 (Vermögenswerte) und D.3 (Sonstige Verbindlichkeiten) erläutert.

Da wir

- für die Eigenmittel keine Übergangsregelungen nutzen,
- keine ergänzenden Eigenmittelbestandteile besitzen,
- keine Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen, im Bestand haben,
- keine nachrangigen Verbindlichkeiten haben,
- keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus nutzen und
- keine zusätzlichen Solvabilitätsquoten berechnen,

entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

## **E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung**

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) wurde auf Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.

Die Berechnungen werden für verschiedene Risikomodule, die sich wiederum aus Risikountermodulen zusammensetzen, durchgeführt. Pro Risiko(unter)modul wird die jeweilige Solvenzkapitalanforderung gemäß dem Standardmodell berechnet. Die Ergebnisse der einzelnen Risikomodule ergeben aggregiert die Basissolvvenzkapitalanforderung, die wiederum ein wesentlicher Bestandteil der SCR- und auch der MCR-Berechnung ist.

Für die Berechnung des MCR demzufolge folgende Eingangsgrößen genutzt:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Unsere Geschäftsstruktur ist nach Solvency II, Säule I folgenden Risiken ausgesetzt:

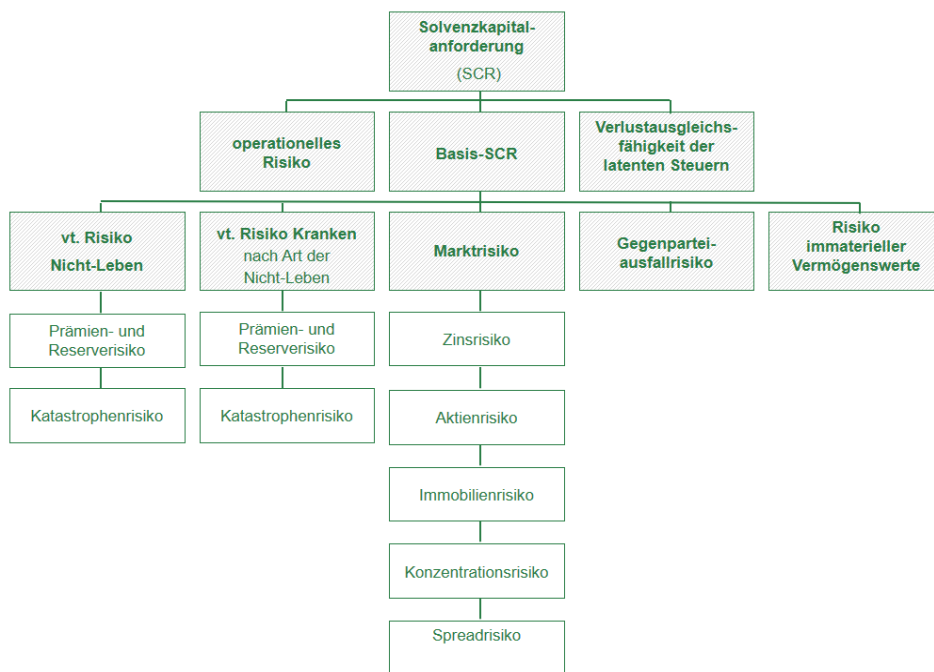


Abbildung 2: Risikomodul der ISSELHORSTER Versicherung

Für die Berechnungen wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG genutzt. Des Weiteren wurde von der Option<sup>19</sup> gemäß Art. 297 Abs. 2 e Delegierte Verordnung 2015/35 mit Bezug zu Art. 51 Abs. 2 S. 3 Richtlinie 2009/138/EG kein Gebrauch gemacht.

Somit ergibt sich folgende quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes:

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben Line of Business: - Feuer und andere Sachversicherung (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko) - Allgemeine Haftpflichtversicherung (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko)	4.288
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben Line of Business: - Unfallversicherung (Einkommensversicherung) (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko)	9
Markttrisiko	3.322
Gegenpartei-ausfallrisiko	631

<sup>19</sup> Auszug aus Art. 51, Abs. 2 S. 3 Richtlinie 2009/138/EG: „Unbeschadet etwaiger sonstiger im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsvorschriften vorgeschriebener Veröffentlichungen können die Mitgliedstaaten indes vorsehen, dass, auch wenn der Gesamtbetrag der in Abs. 1 Buchstabe e Ziffer ii genannten Solvenzkapitalanforderung veröffentlicht wird, der Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungsunternehmen gemäß Art. 110 anzuwenden hat, während eines Übergangszeitraums, spätestens bis zum 31. Oktober 2018, nicht gesondert veröffentlicht werden muss.“

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
Diversifikation	-1.869
Basis-SCR	6.380
Operationelles Risiko	253
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-1.990
<b>SCR</b>	<b>4.643</b>

*Tabelle 18: quantitative Darstellung des SCR zum Stichtag 31.12.2021*

Die Kapitalanforderung für das Solvenz- und Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten betragen am Stichtag 31.12.2021:

SCR:	4.643TEuro
Basis-SCR	6.3802TEuro
MCR	3.700 TEuro
SCR-Bedeckungsquote:	488,5%
MCR-Bedeckungsquote	613,1%

*Tabelle 19: Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2021*

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung durch die BaFin. Innerhalb des Berichtszeitraumes waren keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR festzustellen.

Zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden im Rahmen der Standardformel vereinfachte Berechnungen angeboten. Dies wurde von uns bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

Risikomodul	Untermodul
Gegenparteiausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteiausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Anpassungen	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

*Tabelle 20: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2021*

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat von der Option, bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Art. 304 Richtlinie 2009/138/EG zu zulassen, keinen Gebrauch gemacht.



#### **E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung basiert bei uns ausschließlich auf der Standardformel. Somit finden weder partiell-interne noch interne Modell hier Anwendung.

#### **E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR**

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der ISSELHORSTER Versicherung festgestellt.

Bei einem Ausfall unseres Rückversicherers (Munich Re) können wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre würden wir dann entsprechenden Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, damit das Risiko durch Streuung reduziert würde.

#### **E.6 Sonstige Angaben**

Keine sonstigen Angaben

# Anhang

S.02.01.02

Bilanz

## Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte  
 Latente Steueransprüche  
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen  
 Sachanlagen für den Eigenbedarf  
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)  
     Immobilien (außer zur Eigennutzung)  
     Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen  
     Aktien  
         Aktien – notiert  
         Aktien – nicht notiert  
     Anleihen  
         Staatsanleihen  
         Unternehmensanleihen  
         Strukturierte Schuldtitel  
         Besicherte Wertpapiere  
     Organismen für gemeinsame Anlagen  
     Derivate  
     Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten  
     Sonstige Anlagen  
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge  
 Darlehen und Hypotheken  
     Policendarlehen  
     Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen  
     Sonstige Darlehen und Hypotheken  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:  
     Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen  
     Krankenversicherungen  
         Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen  
         nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
     Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen  
     Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und  
     indexgebundenen Versicherungen  
         nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen  
     Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und  
     indexgebundenen Versicherungen  
     Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden  
 Depotforderungen  
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern  
 Forderungen gegenüber Rückversicherern  
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)  
 Eigene Anteile (direkt gehalten)  
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,  
 aber noch nicht eingezahlte Mittel  
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente  
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte  
**Vermögenswerte insgesamt**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	1.852
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	1.190
<b>R0070</b>	26.557
<b>R0080</b>	8.181
<b>R0090</b>	0
<b>R0100</b>	1.296
<b>R0110</b>	1.296
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	7.791
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	7.791
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	9.290
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	
<b>R0230</b>	
<b>R0240</b>	
<b>R0250</b>	
<b>R0260</b>	
<b>R0270</b>	1.154
<b>R0280</b>	1.154
<b>R0290</b>	1.025
<b>R0300</b>	129
<b>R0310</b>	
<b>R0320</b>	
<b>R0330</b>	
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	61
<b>R0370</b>	615
<b>R0380</b>	4
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	1.515
<b>R0420</b>	34
<b>R0500</b>	32.982

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0520</b>
Bester Schätzwert	-452
Risikomarge	-596
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0530</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0540</b>
Bester Schätzwert	-923
Risikomarge	327
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0560</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	144
Risikomarge	140
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0590</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0600</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	<b>R0610</b>
Risikomarge	<b>R0620</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0630</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0640</b>
Bester Schätzwert	<b>R0650</b>
Risikomarge	<b>R0660</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0670</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0680</b>
Bester Schätzwert	<b>R0690</b>
Risikomarge	<b>R0700</b>
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0710</b>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0720</b>
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0740</b>
Depotverbindlichkeiten	<b>R0750</b>
Latente Steuerschulden	172
Derivate	<b>R0760</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.591
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0770</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0780</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	3.689
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0790</b>
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0800</b>
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0810</b>
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0820</b>
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	72
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0830</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R0840</b>
	148
	<b>R0850</b>
	<b>R0860</b>
	<b>R0870</b>
	2.080
	10.299
	<b>R0880</b>
	22.683
	<b>R0900</b>
	<b>R1000</b>



		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>	<b>C0160</b>	
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>								8.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>								4.836
Netto	<b>R0200</b>								3.603
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>								8.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>								4.836
Netto	<b>R0300</b>								3.603
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>								2.085
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>								1.632
Netto	<b>R0400</b>								453
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>								206
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>								
Netto	<b>R0500</b>								206
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>								-523
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>								
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>								-523

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt	
		Kranken-versicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
		<b>C0210</b>	<b>C0220</b>	<b>C0230</b>	<b>C0240</b>	<b>C0250</b>	<b>C0260</b>	<b>C0270</b>	<b>C0280</b>	<b>C0300</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>									
Netto	<b>R1500</b>									
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>									
Netto	<b>R1600</b>									
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>									
Netto	<b>R1700</b>									
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>									
Netto	<b>R1800</b>									
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>									
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>									
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>									

## S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen  
nach Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050		C0060
<b>R0010</b>			GERMANY					
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	8.439						8.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140	4.836						4.836
Netto	R0200	3.603						3.603
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	8.439						8.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230							
Anteil der Rückversicherer	R0240	4.836						4.836
Netto	R0300	3.603						3.603
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	2.085						2.085
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330							
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.632						1.632
Netto	R0400	453						453
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	206						206
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430							
Anteil der Rückversicherer	R0440							
Netto	R0500	206						206
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550	-523						-523
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200							
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300							-523

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
<b>R1400</b>								
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R1900							
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R2500							
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R2600							





Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	<b>R0320</b>	144				-512	-84	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	<b>R0330</b>	129				1.075	-50	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0340</b>	15				-1.587	-34	

**Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**  
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet  
**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**  
**Bester Schätzwert**  
Prämienrückstellungen  
Brutto  
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen  
Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen  
**Schadenrückstellungen**  
Brutto  
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen  
Besten Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen  
**R0260 Bester Schätzwert gesamt – brutto**  
**R0270 Bester Schätzwert gesamt – netto**  
**Risikomarge**  
**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**  
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
Besten Schätzwert  
Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010							
R0050							
R0060							-2.890
R0140							-395
R0150							-2.495
R0160							2.107
R0240							1.549
R0250							558
R0260							-783
R0270							-1.937
R0280							331
R0290							
R0300							
R0310							

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt  
 R0320 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der  
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von  
 R0330 Gegenparteiausfällen – gesamt  
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der  
 R0340 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrück- versicherung	Nichtproportionale Unfallrück- versicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nichtproportionale Sachrück- versicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
							-452
							1.154
							-1.606

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr
----------------------------	-------	-------------

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**  
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +					
Vor	R0100															
N-9	R0160	1.524	310	522	268	2	3	3	0	0	0		R0100	0	0	
N-8	R0170	3.167	2.196	433	78	64	8	2	0	0			R0160	0	2.633	
N-7	R0180	974	433	17	74	12	3	1	0				R0170	0	5.949	
N-6	R0190	11.128	7.378	285	9	62	1	2					R0180	0	1.513	
N-5	R0200	2.505	1.598	25	21	1	0						R0190	2	18.865	
N-4	R0210	1.848	1.307	306	247	2							R0200	0	4.150	
N-3	R0220	3.290	676	311	266								R0210	2	3.710	
N-2	R0230	1.564	602	58									R0220	266	4.543	
N-1	R0240	1.276	361										R0230	58	2.224	
N	R0250	1.409											R0240	361	1.636	
													R0250	1.409	1.409	
													Gesamt	R0260	2.097	46.633

**Bestער Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**  
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360		
Vor	R0100														
N-9	R0160									0	0		R0100	0	
N-8	R0170								0	0			R0160	0	
N-7	R0180						2	0					R0170	0	
N-6	R0190					4	1						R0180	0	
N-5	R0200				8	3							R0190	1	
N-4	R0210			53	11								R0200	3	
N-3	R0220		126	36									R0210	11	
N-2	R0230		350	164									R0220	36	
N-1	R0240	1.459	421										R0230	165	
N	R0250	1.458											R0240	424	
													R0250	1.467	
													Gesamt	R0260	2.107

**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	22.683	22.683			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	22.683	22.683			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten  
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)  
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte  
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile  
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung  
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung  
**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 – nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 – gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
	<b>C0010</b>	<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>
<b>R0500</b>	22.683	22.683			0
<b>R0510</b>	22.683	22.683			
<b>R0540</b>	22.683	22.683	0	0	0
<b>R0550</b>	22.683	22.683	0	0	
<b>R0580</b>	4.643				
<b>R0600</b>	3.700				
<b>R0620</b>	489%				
<b>R0640</b>	613%				

	<b>C0060</b>
<b>R0700</b>	22.683
<b>R0710</b>	
<b>R0720</b>	
<b>R0730</b>	0
<b>R0740</b>	
<b>R0760</b>	22.683
<b>R0770</b>	
<b>R0780</b>	-3.330
<b>R0790</b>	-3.330

S.25.01.21

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto- Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
<b>R0010</b>	3.322		
<b>R0020</b>	631		
<b>R0030</b>			
<b>R0040</b>	9		
<b>R0050</b>	4.288		
<b>R0060</b>	-1.869		
<b>R0070</b>	0		
<b>R0100</b>	6.380		

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	253
<b>R0140</b>	0
<b>R0150</b>	-1.990
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	4.643
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	4.643
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

**Annäherung an den Steuersatz**

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	<b>Ja/Nein</b>
	<b>C0109</b>
<b>R0590</b>	Approach based on average tax rate

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

VAF LS  
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern  
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn  
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr  
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre  
 Maximum VAF LS

	<b>VAF LS</b>
	<b>C0130</b>
<b>R0640</b>	-1.990
<b>R0650</b>	
<b>R0660</b>	-1.990
<b>R0670</b>	
<b>R0680</b>	
<b>R0690</b>	-1.990

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	<b>R0010</b>	<b>C0010</b> 275		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			<b>C0020</b>	<b>C0030</b>
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0020</b>			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0030</b>	11		7
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0040</b>			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0050</b>			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0060</b>			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0070</b>			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	<b>R0080</b>	0		3.533
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0090</b>	0		63
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0100</b>			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	<b>R0110</b>			
Beistand und proportionale Rückversicherung	<b>R0120</b>			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	<b>R0130</b>			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	<b>R0140</b>			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	<b>R0150</b>			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	<b>R0160</b>			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	<b>R0170</b>			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b>	<b>C0040</b> 0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
			<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>			

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	<b>R0300</b>	<b>C0070</b> 275
SCR	<b>R0310</b>	4.643
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b>	2.089
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b>	1.161
Kombinierte MCR	<b>R0340</b>	1.161
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b>	3.700
		<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	3.700